

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
**62. Sitzung**

**Berlin, den 11.06.2007, 12:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude**

**Sitzungssaal 2 M 001 (Präsidialebene)**

**Vorsitz: Eduard Oswald, MdB**

**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

**BT-Drucksache 16/5200**

Antrag der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Sibylle Laurischk, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Mehr Freiheit wagen - Zivilgesellschaft stärken

**BT-Drucksache 16/5410**

Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

**BT-Drucksache 16/5245**

Beginn: 12.00 Uhr

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zu dieser Anhörung. Es ist ein ungewohnter Raum, aber wir haben gedacht, wir laden Sie auf die Ebene des Präsidenten ein, damit Sie auch diese Räumlichkeiten kennenlernen. Herzlich willkommen zur öffentlichen Anhörung zum Thema Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Ich darf Sie herzlich bitten, dass Sie etwas leiser sind, weil das Ganze auch übertragen wird und dann der Eindruck entsteht, dass Sie jetzt schon reden und nicht erst dann, wenn Sie gefragt sind. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratungen dieser Vorlagen zur Verfügung stellen. Ich danke Ihnen vor allem, dass Sie uns auch ihre schriftlichen Stellungnahmen haben zukommen lassen. Diese sind an den Ausschuss und an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses, den ich Ihnen insgesamt empfehle, da hier viele interessante Punkte enthalten sind. Die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses heiße ich herzlich willkommen wie auch die Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen. Die Bundesregierung ist gegenwärtig durch den Abteilungsleiter im Bundesfinanzministerium, Herrn Florian Scheurle, vertreten, und ich gehe davon aus, dass die weiteren Damen und Herren aus dem Ministerium im Laufe der Anhörung noch zu uns kommen werden. Ich freue mich, dass die Vertreter der Bild, Ton und Printmedien dabei sind und auch an diesem Thema Interesse zeigen. Wir haben den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, haben aber auch den Antrag der Fraktion der FDP „Mehr Freiheit wagen - Zivilgesellschaft stärken“ sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“. Ich will mich jetzt kurz fassen, um die Zeit nicht allzu sehr zu strapazieren, denn heute sollen Sie im Mittelpunkt stehen. Sie werden feststellen, dass bei der Vielzahl der Sachverständigen der Zeitrahmen von drei Stunden sehr eng ist. Aber wir wollen möglichst viele von Ihnen zu Wort kommen lassen, sodass ich Sie jetzt schon bitte, dass Sie uns möglichst gerafft Ihre Position darstellen. Ich möchte mich auch bei Ihnen herzlich bedanken, denn Ihr Beitrag, den Sie insgesamt leisten, ist schon die Grundlage für dieses gesellschaftliche Engagement, denn ohne Ehrenamt ist in der Tat kein Staat zu machen. In einer Zeit, in der sich hinter den Stichworten Globalisierung und demografische Entwicklung auch Arbeitslosigkeitssorgen und -ängste von vielen Menschen verbergen, sind Menschen auf Solidarität und tätige Hilfe angewiesen. Darum brauchen wir verstärkt die Mitmenschlichkeit in unserer Gesellschaft. Das ist das Thema, mit dem wir uns mit diesem Gesetzentwurf in der ersten Lesung, dann in den Beratungen im Ausschuss und heute in der Anhörung beschäftigen. Jede Gesellschaft ist nur so gut, wie die Menschen bereit sind, sich in ihr zu engagieren und darum geht es letzten Endes. Ich brauche Ihnen jetzt nicht die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs vorlesen - Sie kennen das alles - und ich möchte das überblättern, um Ihnen und auch zu den Fragestellungen das Wort zu geben. Ich

möchte Sie aber noch darüber informieren, dass nach dem Zeitplan des Finanzausschusses die abschließende Beratung im Ausschuss bereits am Mittwoch, dem 20. Juni, und die 2./3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages für Freitag, den 22. Juni, vorgesehen ist. Insofern haben wir einen sehr engen Zeitplan. Aber seien Sie versichert, dass all das, was Sie uns heute sagen, mit aufgenommen wird und Eingang findet in die Beratungen, wohl wissend, dass uns für alles nicht nur ein enges Zeitkorsett - wie ich schon gesagt habe -, sondern auch ein Finanzgerüst zur Verfügung steht. Nicht alles ist auch wünschenswert; und nicht alles Wünschenswerte ist ja letzten Endes auch finanziell umsetzbar. Wir wollen so verfahren, dass Sie bitte Ihren Namen sagen, wenn Sie aufgerufen werden, damit das für das Protokoll alles sichergestellt wird. Es wird ein Wortprotokoll erstellt und wir werden es so machen, dass die Fraktionen die Fragestellung vornehmen und ich erteile Ihnen dann das jeweilige Wort. Wir wollen versuchen, möglichst viele von Ihnen zu Wort kommen zu lassen. Ich würde gleich der Fraktion der CDU/CSU das Wort erteilen. Die erste Wortmeldung hat Kollege Otto Bernhardt, der finanzpolitische Sprecher der Fraktion der CDU/CSU. Die Fraktionen werden immer zunächst nennen, an wen die Frage gerichtet ist, weil wir uns dann ein bisschen leichter tun, Sie auch gleich vom Platz her zuzuordnen. Bitte schön, Kollege Otto Bernhardt.

**Otto Bernhardt (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an die Projektgruppe Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, an Herrn Ballhausen und an Prof. Dr. Fischer, den - ehemaligen muss ich jetzt wohl sagen - Vorsitzenden Richter am Bundesfinanzhof. Die Große Koalition hatte sich schon im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland weiter zu verbessern. Meine Frage an die beiden: Ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht ein geeigneter Beitrag, um diesem Ziel gerecht zu werden?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank Kollege Otto Bernhardt. Als ersten gebe ich die Frage an Herrn Werner Ballhausen, Projektgruppe Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Jetzt habe ich es ganz ausgesprochen, damit jeder weiß, wen Herr Ballhausen vertritt. Bitte schön, Herr Ballhausen, Sie haben das Wort.

**Sv Ballhausen (Projektgruppe Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege):** Herr Vorsitzender, vielleicht einen Satz zu dieser Projektgruppe, die sich im Frühjahr 2005 zusammengetan hat. In diese Projektgruppe wirken alle Vertreter der relevanten Spitzenverbände und unabhängigen Organisationen des dritten Sektors zusammen, attachiert um Experten und Wissenschaftler. Wir haben sehr frühzeitig Vorschläge erarbeitet und ich kann für diese Projektgruppe nur sagen, dass die Projektgruppe nachhaltig den Gesetzentwurf der Bundesregierung als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des geltenden

Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts unterstützt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen im Spendenrecht wird die Anreizwirkung des Spendenabzugs wesentlich gestärkt. Die geplante Vereinheitlichung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken sowie die deutliche Anhebung des allgemeinen Abzugsrahmens auf 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte verdienen aus der Sicht der Projektgruppe nachhaltige Unterstützung. Gleiches gilt für die geplante Anhebung des Abzugsbetrages für Zuwendungen in den Grundstock einer Stiftung. Wir sind der Auffassung, dies ist nicht nur ein positives Signal an die Bürgerinnen und Bürger, die sich finanziell und ideell für das Gemeinwohl stifterisch engagieren. Es ist eine deutliche Anhebung des Abzugsbetrages. Diese deutliche Anhebung des Abzugsbetrages wird auch seine motivatorische Wirkung entfalten und letztendlich mit dazu beitragen, dass die Bundesrepublik Deutschland bessere Voraussetzungen hat zur Bewältigung der Gemeinwohlaufgaben.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank Herr Ballhausen. Auch weil Sie es in der Kürze der Zeit entsprechend gemacht haben. Ich bitte auch jeden, darauf zu achten, das Mikro wieder aus zu machen. Der nächste ist Prof. Dr. Peter Fischer, Sie haben das Wort.

**Sv Prof. Dr. Fischer:** Fischer, ehemals Bundesfinanzhof - jetzt Universität Bielefeld. Ich möchte mich voll inhaltlich dem anschließen, was Herr Ballhausen an bewertenden Ausführungen gemacht hat. Zur Reformgruppe muss man sagen, dass die Reformgruppe sich mehrere Ziele gesetzt hat. Und zwar kurzfristige Ziele, die wir im Wesentlichen in dem Gesetzentwurf verwirklicht sehen, aber auch langfristige und mittelfristige Themen, die weiterhin diskutiert werden müssen. Die Reformgruppe hat im Anhang an ihre Stellungnahme einen Katalog aufgeführt, in dem die noch zu diskutierenden Grundprobleme des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts erörtert und auch noch parlamentarisch diskutiert werden müssen. Darauf möchte ich besonders hinweisen, dass ein langfristiger Katalog hier noch zur Erörterung stehen wird.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank Prof. Fischer. Jetzt kommt die nächste Wortmeldung von Frau Kollegin Petra Hinz. Sie ist die Berichterstatterin zu diesem Thema der SPD-Fraktion im Finanzausschuss. Bitte schön, Frau Kollegin Petra Hinz.

**Petra Hinz (SPD):** Danke Herr Vorsitzender. Meine Frage ist auch allgemein gehalten - zum Einstieg, als Warmwerden. Im Bereich der Vereinheitlichung der steuerbegünstigten Zwecke...

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wenn Sie mir sagen, an wen sich die Frage richtet, dann ist es leichter, dies bei unserer umfangreichen Liste zu lokalisieren.

**Petra Hinz (SPD):** Herr Vorsitzender, Sie haben völlig Recht. Ich möchte gerne Vertreterin oder Vertreter der Arbeiterwohlfahrt und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ansprechen. Herr Sandersfeld von der AWO und von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Herrn Ondracek.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Herr Ondracek, bekannt durch Film, Funk und Fernsehen.

**Petra Hinz (SPD):** So ist es. Meine Frage: Im Gesetzentwurf ist eine Vereinheitlichung der steuerbegünstigten Zwecke im Einkommensteuerrecht und in der Abgabenordnung vorgesehen. Wie beurteilen Sie diese Vereinheitlichung in Bezug auf die Anwendbarkeit des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechtes?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank Frau Kollegin Hinz. Ich würde sagen, beginnen wir bei der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Herr Torsten Sandersfeld. Bitte schön.

**Sv Sandersfeld (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband):** Ich kann mich inhaltlich im Wesentlichen meinen Vorrednern anschließen. Wir sind auch der Auffassung, dass wir dabei sind, einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung des Gemeinnützigkeitsrechtes zu erleben - auch in der Vereinfachung. Frau Hinz, da bin ich gleich bei Ihrer Frage, wir sind sehr froh darum, dass in dem Gesetzentwurf entschieden worden ist, die Regelungen zum Thema Gemeinnützigkeit an einer Stelle zusammenzufassen. Das erleichtert einfach die Arbeit mit den Gesetzen und für die Menschen vor Ort. Dann braucht man nur noch an einer Stelle zu gucken und muss nicht ein systematisches Fachwissen in ganz viele Richtungen haben, um die verschiedenen Verästelungen des Gemeinnützigkeitsrechtes verstehen zu können. Ansonsten verweise ich an der Stelle auch auf die Stellungnahme der BAGFW, an der wir uns beteiligt haben und in der wir auch ausgeführt haben, dass wir sehr froh sind über diesen Vorschlag.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Sandersfeld, für Ihren Beitrag. Ich gebe weiter an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herrn Dieter Ondracek.

**Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Wir begrüßen uneingeschränkt diese Zusammenfassung an einer Stelle, weil es der Klarheit und Übersichtlichkeit dient, weil es die Handhabbarkeit verbessert und weil es auch für die Anwender und für den Bürger eine klare und transparente Regelung ist. Der einheitliche Abzugsatz und die Zusammenfassung der Regelungen an einer Stelle ist ein richtiger Ansatz, das Steuerrecht übersichtlich und überschaubar zu machen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank Herr Ondracek. Bevor ich nun das Wort weitergebe, darf ich auch die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, Frau Kollegin Dr. Barbara Hendricks, begrüßen. Jetzt gebe ich weiter an Herrn Dr. Volker Wissing. Er ist der finanzpolitische Sprecher der Fraktion der FDP. Bitte schön, Kollege Dr. Volker Wissing.

**Dr. Volker Wissing (FDP):** Meine Frage richtet sich an Graf Strachwitz vom Maecenata Institut und an Herrn Schipmann vom Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft. Ich möchte beide bitten, den Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht zu bewerten und insbesondere auf die Frage einzugehen, wie es sich mit dem Verhältnis der gemeinnützigen Tätigkeit zur privatwirtschaftlichen Tätigkeit verhält.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank. Als Erstes gebe ich Ihnen, Graf Strachwitz, das Wort. Bitte schön Graf Strachwitz.

**Sv Graf Strachwitz (Maecenata Institut):** Der Gesetzentwurf geht gewiss in die richtige Richtung und schafft einige zusätzliche Möglichkeiten, aber er ist nach meiner Auffassung nicht der Durchbruch, den wir hätten erwarten können und den die Zivilgesellschaft braucht. Es geht um eine Fortsetzung von Maßnahmen, die schon über die letzten 10 oder 20 Jahre immer wieder getroffen worden sind, um für Spender steuerliche Erleichterungen zu schaffen. Aber eine grundsätzliche Ordnung der Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft, so wie sie eine moderne Gesellschaft erforderlich macht, ist damit noch nicht erreicht. Da steckt noch sehr viel Arbeit drin, und meine Hoffnung ist, dass wir da noch erheblich weiter arbeiten können, wobei es in dieser Weiterarbeit keineswegs um mehr steuerliche Vorteile, sondern um eine Neuorientierung geht. Was die Frage der wirtschaftlichen Betätigung anbelangt, so ist dies in der Tat eine ebenso komplexe wie wichtige Frage. Es kann nicht sein, dass gemeinnützige Organisationen schon bei kleinen, am Rande liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten besteuert werden. Das war bisher nicht so und die Erhöhung drückt nur aus, dass sich die Preise verändert haben. Mir scheint es aber wichtiger, darauf zu schauen, ob die Geprägeregulung noch greift. Das ist ein grundsätzliches Problem, ob steuerbegünstigte Körperschaften sich vor allem aus Spenden und öffentlichen Zuwendungen und allenfalls Zweckbetrieben oder ob sie sich nicht tatsächlich auch aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit ernähren können. Das muss steuerlich anderen wirtschaftlichen Betätigungen im Grundsatz gleichgestellt werden. Daran besteht kein Zweifel. Aber die Frage, ob das in der schwierigen Beurteilung des Überwiegenden seine Grenzen finden muss, das soll hier in den Raum gestellt werden. Darüber sollte man nachdenken. Hier haben wir aber zu diesem ganzen Komplex insgesamt gesehen noch nicht die hinreichenden Antworten. Da müssen wir noch ganz erheblich mehr einsteigen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen Graf Strachwitz. Jetzt geben wir weiter zum Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft, Herr Werner Schipmann. Bitte schön, Herr Werner Schipmann.

**Sv Schipmann (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.):** Seitens des Bundesverbandes der Dienstleistungswirtschaft wird eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts grundsätzlich begrüßt, dennoch auf der anderen Seite bedauert, dass die bereits im geltenden Gemeinnützigkeitsrecht gegebenen Wettbewerbsverzerrungen nicht im vorliegenden Gesetzentwurf eine Änderung erfahren, was zur Konsequenz hat, dass wenn dieser Gesetzentwurf Gesetz werden sollte, diese Form der Privilegierung sowohl im Steuerrecht wie auch auf verschiedenen sozialgesetzlichen Ebenen beibehalten bliebe. Eine solche Entscheidung hielten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt für falsch und würden vorschlagen und begrüßen, wenn in dieser Frage das Gemeinnützigkeitsrecht so wie der wissenschaftliche Beirat es auch im Jahre 2006 formuliert hat „grundsätzlich“ überarbeitet wird. Ich will es am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe ganz kurz deutlich machen. Es gibt beispielsweise in Fällen, wo die Notwendigkeit zur Unterbringung eines Kindes besteht, aufgrund der Gesetzeslage die Möglichkeit, ein Kind in einer privat-gemeinnützigen Einrichtung oder in einer privat-wirtschaftlichen Einrichtung unterzubringen. Die einen sind privilegiert, genießen also eine Reihe von Vorteilen. Die anderen, nämlich die privat-wirtschaftlichen, nicht. Das ist mit einem Wettbewerbsgedanken nicht zu vereinbaren. Insofern geht die Bitte an den Gesetzgeber, diesen Kostenvorteil, den gemeinnützige Träger haben, zukünftig zu ändern. Es handelt sich da Pi mal Daumen um einen Kostenvorteil von ca. 10 Prozent. Diese Bitte möchte der BDWI an Sie richten, in diesem Punkt eine klare und deutliche Neupositionierung vorzunehmen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank. Das ist angekommen bei uns. Das waren die Antworten auf die Frage unseres Kollegen Dr. Wissing. Jetzt für die Fraktion DIE LINKE. Frau Kollegin Elke Reinke. Bitte schön, Frau Kollegin Reinke.

**Elke Reinke (DIE LINKE.):** Meine Frage geht an Herrn Dr. Priller vom Wissenschaftszentrum Berlin und den Vertreter des Deutschen Naturschutzringes: Wie beurteilen Sie in unserem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Stärkung bürgerschaftliches Engagement“, dass wir nicht den Fokus auf die steuerlichen Belange gelegt haben?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank Frau Kollegin Reinke. Ich beginne mit Herrn Dr. Priller, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Bitte schön, Dr. Priller.

**Sv Dr. Priller (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung GmbH):** Auf die Frage möchte ich wie folgt antworten: Der Gesetzentwurf auszeichnet sich durch zwei Aspekte aus, die kritisch zu beurteilen sind. Es fehlt ihm meines Erachtens eine stärkere Ausrichtung auf

die zivilgesellschaftlichen Organisationen, in denen das bürgerschaftliche Engagement letztendlich stattfindet. Zweitens findet eine starke Ausrichtung auf steuerliche Maßnahmen und das Setzen individueller Anreize statt. Beide Faktoren sind langfristig stärker in den Blickpunkt zu nehmen. Insofern ist der vorliegende Gesetzentwurf zwar ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber bei weitem nicht aus. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen, in denen das Engagement stattfindet, wären eigentlich der richtige Ort, in dem auch darüber zu entscheiden wäre, ob Engagement finanziell vergütet wird oder bestimmte Maßnahmen stattfinden und wie hier eine finanzielle Entscheidung stattfindet. Ich finde, dass staatliche Maßnahmen hier fehl am Platz sind. In der Hinsicht würde ich stärker für eine finanzielle Ausstattung der zivilgesellschaftlichen Organisationen plädieren. Zweitens: Die starke individuelle Ausrichtung des Engagements durch steuerliche Maßnahmen bedeutet letztendlich einen Schritt in Richtung Monetarisierung des Engagements, was durchaus mit Gefahren verbunden ist. Viele Stellungnahmen machen das deutlich, dass nicht mehr abzugrenzen ist, welche Organisationen dann Ansprüche stellen. Insofern denke ich, dass man viel stärker den Werteaspekt in den Mittelpunkt stellen sollte. Viele wissenschaftliche Ergebnisse zeigen, dass nicht das Materielle im Vordergrund steht, warum sich Menschen engagieren, sondern dass bestimmte Werte eine viel stärkere Rolle spielen. Insofern kommt der Gesetzentwurf in dieser Richtung weder den wissenschaftlichen Ergebnissen verschiedener Untersuchungen in genügendem Maße nach und er folgt auch bestimmten internationalen Erfahrungen nicht ausreichend.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank Herr Dr. Eckhard Priller. Jetzt gebe ich weiter an den Deutschen Naturschutzring, Herr Dr. Helmut Röscheisen. Herr Dr. Röscheisen, Sie haben das Wort.

**Sv Dr. Röscheisen (Deutscher Naturschutzring):** Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. ist aus einer Sicht geschrieben, die der Zivilgesellschaft offensichtlich sehr nahe steht, weil sehr präzise die Bedürfnisse, die der dritte Sektor in Deutschland hat, genannt wurden. Sicherlich ist der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen als erster Schritt zu sehen, um insbesondere im steuerlichen Bereich das ehrenamtliche Engagement nach vorne zu bringen. Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Ungleichheiten, von Ungerechtfertigkeiten vielleicht, - ich hoffe, wir kommen später noch darauf zu sprechen, Stichwort Übungsleiterpauschale oder Stichwort Zeitspende - wo die Differenzierung im dritten Sektor gemacht worden und Bereiche benachteiligt werden, die gerade bei dem G8-Gipfel eine hervorragende Rolle gespielt haben. Ich sage nur Stichwort Klimakatastrophe, die es abzuwenden gilt. Es werden im Antrag der Fraktion DIE LINKE. Dinge genannt, die ganz entscheidend sind und die in der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ präzise enthalten sind und die bisher leider im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht aufgegriffen werden. Ich sage nur ein Beispiel, das sehr nahe am Steuerrecht liegt, damit Sie sehen, wie kurz der Regierungsentwurf springt. Wenn Sie allein das Zuwendungsrecht nehmen, das um den

Faktor drei bis vier im Volumen größer ist als der Betrag, der durch das Steuerrecht im gemeinnützigen Sektor bewegt wird, da werden Sie sehen, dass hier gleich sehr viel mehr bewegt werden könnte zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und gleichzeitig ein ganz enormer Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet wird, weil jeder, der mit dem Zuwendungsrecht zutun hat, und weiß, dass wir zurzeit eine Fehlbedarfsfinanzierung haben, die geradezu jedes wirtschaftliche Handeln des Zuwendungsempfängers bestraft und gleichzeitig ein enormes Maß an Kontrollaufwand auf beiden Seiten hat, dann ist klar, dass dieser Spruch von Gleichstellung der drei Sektoren für den Sektor Staat und Wirtschaft nur ein leeres Wortgeklüngel ist und dass der Staat nach wie vor den dritten Sektor am Gängelband behalten will. Sonst gibt es meiner Meinung nach überhaupt keinen Grund, an diesem überholten Zuwendungsrecht auch nur eine Sekunde länger festzuhalten. Was sehr wichtig ist und im Antrag DIE LINKE. festgehalten ist, ist der politische Faktor. Sie wissen, dass wir im Lande eine große Politikmüdigkeit innerhalb der Wahlbevölkerung feststellen müssen. Das macht sich an der Wahlbeteiligung klar. Hier ist im Antrag der LINKEN. ein Instrument genannt, das in der Enquete-Kommission schon angeführt wurde, nämlich dass die Instrumente der direkten Demokratie gestärkt werden müssen. Ich spreche von Volksbegehren, Volksinitiativen, Volksentscheiden auf Bundes- und Landesebene, dort, wo es noch nicht der Fall ist. Insgesamt gesehen ein sehr guter Antrag, den wir voll unterstützen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank Herr Dr. Röscheisen. Das waren die Antworten auf die Frage der Frau Kollegin Elke Reinke der Fraktion DIE LINKE. Jetzt gehen wir weiter zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die finanzpolitische Sprecherin, Frau Kollegin Christine Scheel, hat das Wort.

**Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich denke, es ist bereits sehr deutlich geworden, dass es wünschenswert wäre, wenn man die Stärkung ...

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Sie wollten uns gleich sagen, an wen Sie die Fragen richten.

**Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Mache ich gleich. ... des bürgerschaftlichen Engagements ein bisschen breiter ansetzt. Es gibt jetzt den Gesetzentwurf. Wir haben einen Entschließungsantrag von Seiten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbstverständlich vorgelegt, weil wir das alles etwas breiter sehen und deswegen auch andere Gruppen stärker einbeziehen wollen. Deswegen richtet sich meine Frage an die Frau Kobriger vom Bayerischen Jugendring und an Herrn Dr. Röscheisen, inwieweit es aus Ihrer Sicht zu eingeschränkt von der steuerlichen Seite her betrachtet wurde, sodass nur wenige oder die Gruppen, die sowieso begünstigt werden, weitere Möglichkeiten erhalten und die vielen Menschen, die gerade in der Jugendarbeit und im Umwelt- und Naturschutz tätig sind, sich nicht in der Form angesprochen fühlen, wie es notwendig wäre, wenn wir schon in die Breite

ein Stückchen gehen wollen. Das Gesetz heißt auch „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ und deswegen würde ich Sie bitten, gerade speziell auf diese Gruppen, die sich sehr stark gerade in den letzten Jahren engagiert haben, einzugehen und auch zu sagen, wie Sie sich vorstellen, dass diese besser in den Gesetzentwurf integriert werden können.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank Frau Kollegin Christine Scheel. Zunächst also die erste Frage an den Bayerischen Jugendring, Frau Martina Kobriger. Bitte schön, Frau Martina Kobriger.

**Sve Kobriger (Bayerischer Jugendring):** Vielleicht ganz kurz: Ich bin die Vertreterin eines Landesjugendringes. Es gibt insgesamt 16 ...

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Aber schon eines wichtigen Landes. Das Land ist sogar Freistaat.

Heiterkeit

**Sve Kobriger (Bayerischer Jugendring):** ...natürlich eines wichtigen Landes. Wenn man dann den letzten Freiwilligensurvey sieht, dann vertrete ich hier auch eine Gruppe, die laut Studien eine der größten, engagiertesten Gruppen ist, nämlich die der jungen Menschen. Wenn man darüber hinaus noch sieht - auch das belegt der Freiwilligensurvey -, dass da, wo junge Menschen ins Ehrenamt hineinwachsen, sie sich auch später für die soziale Gesellschaft engagieren, dann wird diesem Bereich noch eine besondere Bedeutung zukommen. Ich will auf drei Punkte gesondert eingehen: Der erste Punkt ist die Übungsleiterpauschale. Grundsätzlich bewertet die Jugendarbeit die Erhöhung der Summe als sehr positiv. Aber leider gibt es keine Ausweitung der Abzugsberechtigten. Bisher sind es nur Übungsleiter, Gruppenleiter etc.. Aber viele unserer Jugendleiter, die sich dann in den höheren Ebenen befinden, die in Verbänden koordinieren, die Leitungsfunktionen übernehmen, damit auch ein Stück gelebte Demokratie leben, die werden nicht in den Genuss kommen. Einmal ganz davon abgesehen, dass viele Verbände derzeit überhaupt nicht in der Lage sind, die Übungsleiterpauschalen zu leisten. Ich weiß aus Bayern im Bereich der Jugendarbeit, dass ausschließlich die Sportjugend überhaupt Übungsleiterpauschalen an ihre Gruppenleiter auszahlen kann. Alle anderen Verbände sind nicht in der finanziellen Lage. Der zweite Punkt ist der Direktabzug, der das erste Manko ein wenig kompensieren könnte: Wir bewerten grundsätzlich positiv, dass das Gesetz einen Direktabzug vorsieht. Es ist eine alte Forderung der Jugendarbeit auch, dass dies möglich ist. Wir verstehen aber überhaupt nicht, warum zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft im ehrenamtlichen Bereich beigetragen wird, indem es Ehrenamtliche der ersten Güte gibt, nämlich die, die sich in der Arbeit um Alte, Kranke und Behinderte kümmern und alle anderen Ehrenamtlichen der zweiten Klasse, die nicht in den Genuss kommen. Wir

verstehen auch nicht, dass das Finanzministerium davon spricht, dass die bevorzugten Ehrenamtlichen eine besondere Belastung haben, die damit kompensiert werden muss. Jeder von Ihnen, der schon einmal eine Jugendfreizeit, eine Kinderfreizeit geleistet hat, der wöchentliche Gruppenstunden mit Jugendlichen geleistet hat, von denen viele durchaus auch Handicaps haben, weiß, dass das eine besonders schwierige Aufgabe ist und ich sehe nicht besonderen Wert darin, Ehrenamtliche auseinander zu dividieren. Es wurde gerade schon angesprochen - wir hatten gerade den G8-Gipfel - Klima ist in aller Munde. Warum der Naturschutz nicht genannt wird, kann ich nicht verstehen. Der dritte Punkt, die Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betriebe: Wir finden das positiv, da viele Jugendzentren, die auch einen offenen Betrieb haben, oft an der Grenze sind, wo sie wirtschaftlich werden. Wir könnten uns da noch mehr vorstellen, aber es ist zumindest ein Schritt in die richtige Richtung. Abschließend möchte ich sagen, dass das nur eine Seite von Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in unserem Land ist. Ich glaube, dass viele andere Ansätze in Richtung Anerkennungskultur und die Herausstellung der Bedeutung von ehrenamtlichem Engagement für unser Land einfach fehlen und dass hier aus meiner Sicht deutlich nachgebessert werden müsste.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen Frau Kobriger. Jetzt geben wir weiter an den Deutschen Naturschutzring, Herr Dr. Helmut Röscheisen. Bitte schön, Herr Dr. Röscheisen.

**Sv Dr. Röscheisen (Deutscher Naturschutzring):** Schönen Dank für die Anfrage von Frau Scheel. Sie trifft in der Tat einen Bereich, der zum Ärger Anlass gibt, weil wir uns seit vielen Jahren über die Differenzierung bei der Gemeinnützigkeit im dritten Sektor beklagen. Ich spreche vom § 3 Nr. 26 EStG, wo es um die sog. Übungsleiterpauschale geht und wo einige Bereiche genannt sind - es geht dort insbesondere um pädagogische Maßnahmen. Sowohl die Enquete-Kommission als auch unsere übergreifende Projektgruppe haben sich von diesem Sachverhalt ausgehend und ausgehend davon, dass insbesondere ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, die gerade die Strukturen für pädagogische Aktivitäten erst zur Verfügung stellen, dass dort ein großer Mangel besteht, solche Positionen zu besetzen und haben deswegen vorgeschlagen, diesen Bereich auf den ehrenamtlichen Vorstand und Stiftungen zu erweitern. Im Rahmen verschiedener Gespräche auch beim Bundesfinanzministerium haben wir immer wieder gehört, dass es nicht zu finanzieren wäre. Ich drehe einfach einmal den Ball um und sage, es hat bisher überhaupt niemand ausgerechnet und da wird mit Totschlagargumenten gearbeitet, sodass ich das nicht so akzeptieren kann. Falls das wider Erwarten dann doch nicht gehen sollte, haben wir einen weiteren Alternativvorschlag gemacht, dass eben im Gesetz zusätzlich zu den bisherigen Bereichen, wo auch nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche soziale Tätigkeiten, Pflege von kranken und behinderten Menschen genannt wird, der Natur- und Umweltschutz und Tierschutz explizit genannt wird, um jeglichen Zweifel abzumildern und nicht einen Teil des

dritten Sektors von der Gnade und Auslegung von Finanzbehörden abhängig zu machen. Wir verlangen einfach eine Gleichbehandlung. Die Bedeutung unseres Sektors dürfte heute eigentlich klar sein. Es kommt ein zweites hinzu: § 34h - die sog. Zeitspende. Dort ist es klar. Sie ist auch nur auf den mildtätigen Bereich begrenzt. Es ist nicht einzusehen, warum nur ein wichtiger Bereich genannt wird und der andere nicht. Was uns auch Sorgen macht ist, dass diese Zeitspende nicht zu Ende gedacht ist. Unsere Gesellschaft zeichnet sich durch ein großes Maß an Entsolidarisierung aus. Ich spreche von den Dauerarbeitslosen, die wenig Perspektiven haben, die selbst in unseren Boomzeiten keine Perspektiven haben, wo das Ehrenamt eine mögliche Brücke sein könnte, um diesen Personenkreis wieder an die Gesellschaft heranzuführen. Dieser Personenkreis ist durch das bisherige System absolut nicht bedacht. Es wäre völlig anders, wenn diese 300 Euro als sog. negatives Einkommen vom Finanzamt diesem Personenkreis zur Verfügung gestellt würden, der bekanntlicherweise keine Steuern zahlt. Ich will noch einen letzten Punkt erwähnen, der im Gesetzentwurf nicht angesprochen wurde, der aber für unseren Bereich von entscheidender Bedeutung ist: Es geht um das Thema Grunderwerbsteuer. Sie wissen, dass mit Ausnahme der Kirchen alle anderen Teile des gemeinnützigen Sektors 3,5 Prozent des Kaufpreises als Grunderwerbsteuer bezahlen müssen. Nun ist es ein absolutes Unding, dass insbesondere die Natur- und Umweltschutzverbände, die gerade erst durch Spendengelder in die Lage versetzt werden, in nennenswertem Umfang Grundstücke zum Schutz der biologischen Vielfalt aufzukaufen, hier bestraft werden, indem sie im Gegensatz zum Bereich der Kirche diese 3,5 Prozent Grunderwerbsteuer zahlen müssen. Ich habe mir extra letzte Woche zur Woche der Umwelt des Bundespräsidenten von einem Kollegen vom NaBu-Landesverband Baden-Württemberg von der Ortsgruppe Hambrücken ein konkretes Beispiel geben lassen, damit man das nachvollziehen kann. Das ist eine kleine Ortsgruppe mit 60 Mitgliedern. Die haben im letzten Jahr eine Wiese gekauft - eine ökologisch wichtige Wiese zum Schutz der Vielfalt - in Höhe von 212 000 Euro mit Spendenmitteln vorwiegend und mussten 7 420 Euro Grunderwerbsteuer zahlen. Ein nennenswerter Betrag für eine so kleine Gruppe und daran mögen Sie sehen, wie wichtig es ist, diese Grunderwerbsteuerbefreiung auch für andere Bereiche des dritten Sektors insbesondere des Natur- und Umweltschutzes ähnlich zu gewährleisten.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Röscheisen, für die Darstellung Ihrer Position. Jetzt gehen wir in die zweite Runde. Fragesteller ist Christian Freiherr von Stetten. Er ist der zuständige Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion im Finanzausschuss. Bitte schön, Kollege Christian Freiherr von Stetten.

**Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Fleisch vom Bundesverband Deutscher Stiftungen und an Herrn Prof. Kröger. Wir wollen nicht nur Ehrenamtliche und Vereine besonders fördern, sondern auch Stiftungen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Grundstockförderung auf 750 000 Euro zu erhöhen. Die Union will - Sie

wissen das - diesen Grundstock auf 1 Mio. Euro erhöhen. Nachdem ich in den letzten Wochen und Tagen besonders viele positive Reaktionen darauf gehört habe, möchte ich mir die Frage sparen, ob Sie das gut oder schlecht finden und möchte in dem Zusammenhang auf die gleichzeitig im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung des sog. Höchstbetrages von 20 450 Euro für Spenden an Stiftungen eingehen. Da gibt es Stimmen, die eine Beibehaltung dieses Zusatzhöchstbetrages einfordern und da hätte ich gern die Einschätzung der Experten.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Kollege von Stetten. Also Bundesverband Deutscher Stiftungen, als erster. Herr Dr. Hans Fleisch, bitte schön.

**Sv Dr. Fleisch (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.):** Ich möchte doch einen allgemeinen Satz vorweg schieben. Wir halten diesen Entwurf für einen durchaus wichtigen Schritt für die finanzielle Nachhaltigkeit des dritten Sektors und auch für die Entbürokratisierung. Die Anhebung und gleichzeitige Angleichung der Spendenprozentsätze ist etwas, was eine erhebliche Entbürokratisierungswirkung hat. Es ist immer problematisch - das haben die bisherigen Redebeiträge gezeigt -, wenn nach unterschiedlichen Zwecken differenziert wird. In dem Moment entsteht Bürokratie, weil der dritte Sektor kreativ versucht, das irgendwie in den Griff zu kriegen und die angenehmere Regelung für sich in irgendeiner Form zu nutzen. Was die Fragen von Herrn von Stetten anbelangt, so ist es zunächst einmal ausdrücklich zu begrüßen, wenn wie im Gesetzentwurf die Zuwendungen zum Grundstockvermögen an bestehende und nicht nur neu gegründete Stiftungen künftig steuerliche Berücksichtigung finden wird. Das ist eine Entbürokratisierung und es ist auch zu begrüßen, wenn es doch auf eine Million hochgeht, weil dann z. B. eine Wissenschaftlerstelle oder eine volle Stelle aus den Erträgen finanziert werden kann. Ich denke, das sollte ein Signal an die Stiftungen und an die Stifter vor allen Dingen sein, dass sie eine Stiftung groß genug gründen, um wenigstens eine Stelle z. B. einer Kultureinrichtung oder sonst wo im dritten Sektor daraus zu finanzieren. Dafür braucht es eben mindestens 1 Mio. Euro an Grundstockvermögen. Was die Regelung des § 10b Abs. 1 Satz 3 anbelangt, also die 20 450 Euro-Regelung, so muss man sagen, dass diese Regelung eine gute und eine schlechte Seite hat. Die gute Seite ist, dass sie insbesondere kleinen Stiftungen in der Praxis in einer Reihe von Fällen ermöglicht hat, relativ attraktive Konditionen den Spendern und Unterstützern zu bieten, die z. B. pensioniert sind und deswegen nicht unbedingt ein hohes Einkommen haben und deswegen mit einer Regelung von Prozentsätzen beim Einkommen nur begrenzt das machen können. Diese Stiftungsunterstützer gerade im höheren Alter, aber auch in anderen Generationen, die Substanzvermögen haben, aber kein hohes Einkommen, für die war diese Regelung sehr hilfreich. Wir kriegen im Moment sehr viele Protestbriefe aus der Stiftungswelt insbesondere von kleinen Stiftungen, die sagen, das würde uns sehr schmerzen. Wir haben einfach für unsere laufende Arbeit nicht nur Leute, die unser Kapital erhöhen möchten, sondern wir haben Leute, die nicht nur einen Teil ihres Einkommens,

sondern einen Teil aus ihrer Vermögenssubstanz uns zur Verfügung stellen wollen und für die mit dem Wegfall des § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG eine wichtige Möglichkeit zur Stärkung der laufenden Arbeit von kleinen Stiftungen entfallen würde. Es ist aber in der Rechtswissenschaft zum Teil kritisch gesehen worden, dass hier gewissermaßen Vorschaltstiftungen für Vereine gebildet worden sind. Ich glaube, dass man mit einer etwas anderen Formulierung dieser Regelung dieser Gefahr entgegenwirken könnte. Dann hätte man die Vorteile und nicht die Nachteile und würde gerade in den Anfangsphasen kleinen Stiftungen eine starke Entwicklung ermöglichen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Dr. Fleisch, für Ihre Einschätzung zu diesem Thema. Ich gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Gerhard Kröger. Bitte schön, Herr Prof. Dr. Kröger.

**Sv Prof. Dr. Kröger:** Ich möchte die Dinge, die nun gerade angeklungen sind, massiv ergänzen. Der Zusatzhöchstbetrag von 20 450 Euro ist vor sieben Jahren deshalb gekommen, damit man den lebzeitigen - und 90 Prozent aller Stiftungen, die durch natürliche Personen zustande kommen, sind zu Lebzeiten gekommen -, damit man den Leuten über gewisse vertretbare Engpässe hinweghilft, die durch noch so hohe Ergänzungen des Grundstockvermögens nicht zu vermeiden sind. Man konnte sagen, wenn ihr nicht auf einen Schlag eine Million in eure Stiftung hinein geben könnt, aus der dann vielleicht 30 000 Zinsen kommen - denn man muss ja Substanzerhaltung und zig andere Sachen nach der AO bedenken; und ab und zu geht ja auch einmal Geld durch Postwurfsendungen weg -, dann muss man hier sagen, dann war die Möglichkeit, dass der lebzeitige Stifter, der operative Stifter, oder ein Stifterehepaar sagen konnten, wenn es gerade nicht geht, dann stellen wir uns nicht an die Straße und sagen, wir wollen betteln, wo ist die nächste Fundraising-Einrichtung, sondern dann geben wir das Geld notfalls selbst in unsere Stiftung, damit wir dann, wenn die Zinsen auf drei Prozent gegangen sind oder die Mieterträge aus unserem Immobilienbesitz nicht das bringen, was sie bei der Konzeption hatten, damit wir dann den laufenden Betrieb hochhalten können. Dass das gesehen wird und dass das schutzwürdig ist, möchte ich einmal an der Mentalität eines dem bürgerschaftlichen Engagement verbundenen Unternehmerstifterehepaares zeigen. Alles aus meinem Bekanntenkreis, allerdings auch so, dass es nicht nur bei denen vorkam. Nehmen Sie den Fall, dass ausnahmsweise nur 100 000 GdE - Gesamtbetrag der Einkünfte - da sind. Dann hat man neuerdings 20 000 Marge für denkbare Spenden an diese Stiftung. Und was hatte man vorher? 10 000 wenn sie mildtätig waren oder Wissenschaft gefördert haben. Vorher hatte man 10 000 plus 40 900. Wer da nicht merkt, dass da eine Differenz von 30 900 ist, die erst dann ausgeglichen wird, wenn man als Ehepaar 400 000 verdient oder als Single 200 000 - das ist weniger als ein Prozent aller Steuerzahler -, dann hat man vielleicht nicht die Sensibilität, die ein ehrenamtlich oder auch bürgerschaftlich denkender Stifter hat. Das ist das eine. Das zweite ist ....

Unruhe

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Machen Sie weiter, wir haben nur gleich ein bisschen auch weiter gedacht. Bitte schön, Prof. Dr. Kröger, Sie haben das Wort.

**Sv Prof. Dr. Kröger:** Sie können es bei 400 000 gerne nachrechnen. Das sind 80 000 bei 20 Prozent. Wenn Sie dann weiterrechnen, wie es früher war, da waren 10 Prozent 40 000 und 40 kamen dazu, dann hatten Sie auch das. Also diese Zahlen sind verbürgt. Leute, die dann im Schrifttum oder die dann in der Beantwortung von Briefen gesagt kriegen, das sei doch alles durch die moderne Regelung mit 20 Prozent gut zu machen und man brauche gar nicht zu rechnen, sie seien immer im grünen Bereich, die sehen das nicht ein. Ein Zweites ist hier, dass man bei den 20 450 gerade das weg tut, was man wiederkriegt, wenn man eine Million Grundstockvermögen hinzukommen lässt. Bekannte haben mir gesagt, das Gesetz kann ruhig kommen. Der Gegenpart ist sichergestellt. Zu Weihnachten werden wir in unsere Stiftung Sachvermögen einbringen und dann haben wir 300 000 Steuervorteil noch für 2007. Die armen Irren, die verpflichtet waren, Bargeld 'rein zu tun, das sind nicht unsere Freunde. Ich bitte nur um eines, das stellen Sie doch einmal gegenüber. Wenn man dann diese Dinge in dem Bereich ehrenamtliches Engagement sieht, dann muss man auch einmal die Mentalität der Leute sehen, die sich durch so etwas getroffen fühlen. Das möchte ich hierzu sagen. Ein weiteres ist natürlich diese Vorschaltstiftungen und anderes. Dieses Transformatorenhäuschensystem lehne ich bis zum Letzten ab. Ich muss das jetzt erwähnen, denn wenn ich den § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG erhalten will, dann können auch die Förderstiftungen im Übrigen wieder mit § 10b Abs. 1 Satz 3 etwas anfangen. Darum möchte ich unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes sagen: Wenn sog. Spendensammelstiftungen, die überhaupt nichts machen, die nur sich schnell dazwischenschalten lassen zwischen den Geber eines Geldbetrages und den Empfänger, ehrlicher Weise sagen müssen, wenn es darauf ankäme, denjenigen, der nun gefördert ist, in die Spendenquittung vom Betrag aufzunehmen, dann würden wir nichts reißen können. Aber dann würden die vielleicht auch überlegen, sich mit anderen zusammenzutun und vielleicht einmal mehr zu machen als nur Geld durchzuleiten in der Hoffnung, dass man dann Stiftungssteuervorteile bekommt. Ich habe Vorschläge gemacht. Meine Bitte ist nur, schütten Sie das Kind nicht mit dem Bade aus. Was wir vor sieben Jahren nicht so genau wussten, was wir zum Teil nur durch das private Wissen honorierter Stifter sagen konnten, das wissen wir heute durch die Feststellungen, die in der Bertelsmann-Stifterstudie gemacht sind. Eine Feststellung ist die, dass es wesentlich weniger natürliche Personen als Stifter gibt, als die Vielzahl von Stiftungen, die letztlich juristische Personen oder anonyme oder andere Geldgeber haben. Meine Bitte ist es also, notfalls sollen die Leute, die hier jammern, das Geld, das man ihnen gibt - die 20 450 Euro - in der Stiftung verbraten müssen, für die sie sie bekommen haben. Wenn das so ist, dann wird nichts mehr weitergegeben. Dann ist dieser

Unsinn mit den Vorschalt- und Hinterschaltungsstiftungen weg und dann ist das eigentliche Ziel von vor sieben Jahren endgültig erreicht. Ich durfte damals im Vermittlungsausschuss einiges schreiben. Es ist in meinen Unterlagen drin. Es ist nur eine Seite - da steht eindeutig, warum dieser 20 450-Betrag, damals 40 000 gekommen ist. Und wenn dieser Gedanke nur verwirklicht wird, dann sind die Steuerausfälle minimal. Das Entsetzen, dass man nicht mehr darauf schimpfen kann, wahrscheinlich entsprechend.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Prof. Dr. Kröger, Sie haben ein leidenschaftliches Plädoyer angekündigt und es ist auch so gekommen. Vielen herzlichen Dank. Die Berichterstatter und wir werden im Ausschuss auch auf diese Punkte zurückkommen. Das waren die Antworten auf die Fragestellungen unseres Kollegen Christian Freiherr von Stetten. Die nächste Fragestellerin ist unsere Kollegin Ute Kumpf, Sprecherin der sozialdemokratischen Fraktion der Arbeitsgruppe „Bürgerschaftliches Engagement“. Bitte schön, Frau Kollegin Ute Kumpf.

**Ute Kumpf (SPD):** Meine Frage richtet sich an die Wissenschaft, an Frau Prof. Dr. Jachmann, und an Herrn Ondracek von der Steuer-Gewerkschaft. Es geht um das Thema Einführung einer Steuerermäßigung für den mildtätigen Bereich. Die einen stiften Geld, die anderen stiften Zeit. Es geht um den § 34h EStG. Der Gesetzentwurf ist ein Novum, was dieses Element anbelangt. Es sieht die Einführung einer Steuerermäßigung von 300 Euro für die Betreuung von bestimmten hilfsbedürftigen Personen von mindestens 20 Zeitstunden im Monat vor. Nach der Gesetzesbegründung sei diese eng begrenzte Durchbrechung des Steuersystems gerechtfertigt, um Bürger, die ohne Bezahlung im mildtätigen Bereich ehrenamtlich tätig sind, zu fördern. Es ist vorhin bei einer Fragestellung schon angesprochen worden, dass es vielen zu wenig und zu wenig weit geht. Aber wir fangen eben auch bei den Älteren einmal an. Jetzt die Frage an Sie: Wie beurteilen Sie die Einführung dieser Steuerermäßigung in steuersystematischer Hinsicht? Ich kann mich noch an die Debatten in der Enquete-Kommission erinnern, dass dieses Thema sehr umstritten war und durchaus von der Wissenschaft sehr unterschiedlich bewertet wurde. Deswegen, Frau Dr. Jachmann, an Sie diese Frage und an Herrn Ondracek, der das ganz anders, glaube ich, sieht.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank. Zunächst Frau Prof. Dr. Monika Jachmann, Richterin am Bundesfinanzhof. Frau Prof. Jachmann, Sie haben das Wort.

**Sve Prof. Dr. Jachmann:** Diese Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen, denn sie bringt uns etwas, was aus meiner Sicht rechtswissenschaftlich, steuersystematisch gerechtfertigt ist. Aus dem Aspekt der Förderung bürgerschaftlichem Engagements ist es auch sehr positiv zu beurteilen, nämlich im Anklang eine Zeitspende, für all die, die eben das wertvollste Gut, was wir in unseren Zeiten haben, ihre Freizeit für gemeinnützige Zwecke einsetzen. Diese Regelung ist grundsätzlich gerechtfertigt. Freilich - das werden Sie erwartet haben - verweise

ich auf mehrere ergänzende Bitten. Vielleicht darf ich mit etwas sehr Einfachem anfangen. Ich meine, im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz, sollte es den zusammen veranlagten Ehegatten überlassen bleiben, wer von ihnen die 40 relevanten Stunden monatlich zu erbringen hat. Das ist aber die geringere Nuance. Was durchaus sich als Problem darstellt, ist die selektive Begünstigung nur bestimmter Betreuungsleistungen, denn systematisch sollte ein Steuersystem, das sich der Zivilgesellschaft verpflichtet sieht, das Gemeinnützigkeitsrecht als wesentlichen Bestandteil haben, als Systembestandteil. D. h., nicht nur als Ausnahmeregelung, als Subvention, sondern gleichheitsgerecht würde der Steuerrechtler es nennen wollen. D. h., dass wir eine Wertgleichheit zwischen der gemeinnützigen Zweckverfolgung oder der Spende sehen neben der Steuerzahlung. Wenn ich von dieser Gleichwertigkeit ausgehe, dann würde ich in dieses System auch die Zeitspende in der Gleichwertigkeit mit einbeziehen wollen. Das führt aber zwangsläufig dazu, dass in das System einer irgendwie gearteten Zeitspende sämtliche in den - Gott sei Dank aus meiner Sicht - abschließenden einheitlich geregelten Zweckekatalog einbezogen würden. Wir haben hier aber nur ganz selektiv eine Begünstigung bestimmter Betreuungsleistungen. Wir bewegen uns außerhalb dieses Systems und vergeben eine Subvention. Dazu hat rein rechtlich der Gesetzgeber durchaus Gestaltungsmacht, aber man muss sich klar sein, es ist etwas anderes als das System des Gemeinnützigkeitsrechts, dem wir uns annähern wollen. Es ist also eine Steuersubvention, wie wenn man diesen Betreuern direkte Subventionen gegeben hätte. Da stellt sich dann die Frage der ganz besonderen Rechtfertigung: Warum ist der Gesetzgeber in der Lage? Darf er das? Was ist sein sachlicher Grund dafür, dass er eben gerade diese Betreuungsleistungen begünstigt? Da würde ich meinen, dass er sicher den hinreichenden sachlichen Grund in seiner Gestaltungsmacht finden wird in dem besonderen staatlichen Entlastungsinteresse. Aber da sind wir bei einem Punkt, den die Intention dieses Gesetzgebungsentwurfs gerade nicht wollte. Man wollte nicht den Staat monetär entlasten, dass privatrechtliche Akteure einspringen, sondern man wollte die Zivilgesellschaft stärken. Vor diesem Hintergrund würde ich sagen, die Norm ist rechtlich in Ordnung, aber ist eben nicht Bestandteil dieses Systems. Mein Anliegen wäre die Einbeziehung aller in die Zeitspende, die gemeinnützig handeln. Ganz abgesehen davon wird auch diese selektive Begünstigung Abgrenzungsschwierigkeiten im Rahmen des dritten Sektors ergeben. Dann erlauben Sie mir vielleicht eine Idee, die das, was dahinter stecken sollte, auffangen könnte. Wenn man eine Zeitspende installiert, dann soll das eine Begünstigung wegen eingesetzter, geldwerter Zeit sein. Aber dahinter steht meines Erachtens gerade bei diesem Entwurf vielleicht auch so etwas wie die Idee einer Aufwandspauschale. Wenn man eine Aufwandspauschale eigentlich haben wollte, dann meine ich, sollte man die Regelung durch eine allgemeine steuerfreie Aufwandspauschale für alle ehrenamtlich Tätigen auch ergänzen, wenn das denn gewollt wäre. Die könnte dann sich auch in etwa in einem Bereich von 300 Euro bewegen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Jachmann, für Ihren wirklich sehr aufschlussreichen Beitrag. Ich gebe weiter an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herrn Dieter Ondracek. Bitte schön, Herr Ondracek.

**Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Ich möchte gleich vorneweg klarstellen: Ich bin seit dem 16. Lebensjahr ehrenamtlich engagiert und habe nie gefragt, ob es von irgendwoher Geld gibt. Das ist die Grundmotivation für ehrenamtliche Tätigkeiten und ehrenamtliche Helfer. Wir haben heute steuersystematisch die Frage zu klären: Ist es richtig angesiedelt? Wir meinen nein - ein steuersystematischer Sündenfall. Wir haben grundsätzlich die Möglichkeiten, Einnahmen steuerfrei zu belassen, Beispiel Übungsleiterpauschale. Wir haben Möglichkeiten, pauschalierte Ausgaben irgendwo abzuziehen. Aber dass man für eingesetzte Zeit ein Honorar über die Steuer bekommt, das ist etwas ganz Neues. Da ist ein Damm gebrochen, der nur schwer einzugrenzen ist. Das ist heute schon angekommen, dass man es ungerecht empfindet, dass es nur auf bestimmte Leistungen anzuwenden ist. Hier werden Anschlussforderungen kommen, sodass ich mich dem letzten Satz von Frau Prof. Jachmann anschließen kann. Wenn man als Staat plötzlich schon die Geldvermehrung entdeckt hat, dann sollte man allen, die ehrenamtlich engagiert sind, irgendwie eine Pauschale zukommen lassen. Aber das wird ein teurer Spaß. Ob man sich den in Anbetracht der Haushaltslagen leisten kann, die zwar jetzt besser geworden, aber immer noch nicht rosig sind, ist eine andere Frage. Also steuersystematisch, wie wir meinen, völlig falsch angesiedelt. Es führt zu Ungerechtigkeiten auch in der Verteilung und Vergabe und sollte an dieser Stelle besser nicht so stattfinden. Wenn man subventionieren will, sollte man offen subventionieren, offen zahlen, aber nicht über die Steuer.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Ondracek. Das waren jetzt die Antworten auf die Fragen unserer Kollegin Ute Kumpf. Jetzt gehen wir weiter in die Fraktion der CDU/CSU. Nächster Fragesteller ist der sportpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Kollege Klaus Riegert.

**Klaus Riegert (CDU/CSU):** Danke schön, Herr Vorsitzender. Auch für das Ehrenamt bin ich zuständig. Ich habe aber nichtsdestotrotz eine Frage an den Deutschen Olympischen Sportbund, Prof. Wallenhorst, und auch den Herrn Lienig. Ich möchte gern einmal die generelle Einschätzung des deutschen Sports zum Gesetzentwurf hören. Und dann hätte ich eine spezielle Frage zur Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG: Wenn man der Meinung ist, dass man den Personenkreis nicht erweitern kann oder will, weil es dann entsprechend hohe Steuerausfälle zumindest im Finanzministerium errechnet werden, wie schätzen Sie ein, wenn man eine, ich nenne es einmal kleine, Übungsleiterpauschale, für alle machen würde? Ist es vor Ort von Belang. Können Sie schätzen, wie viel Ehrenamtliche im Sport betroffen wären und wenn man so was machen würde, würden Sie zu einem Freibetrag oder zu einer Freigrenze raten?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Also zunächst Prof. Dr. Rolf Wallenhorst. Sie haben als Erster das Wort. Bitte schön.

**Sv Prof. Dr. Wallenhorst (Deutscher Olympischer Sportbund):** Ich bin heute in Vertretung meines Präsidenten, Dr. Thomas Bach, hier. Herr Riegert, Frage eins zur allgemeinen Einschätzung dieses Gesetzes: Die haben Sie im Plenum schon selbst beantwortet, indem also der Deutsche Olympische Sportbund und der Sport insgesamt diesem Gesetz äußerst positiv gegenüberstehen. Ich muss allerdings sagen, das ist nicht dem geschuldet, dass der Sport alles wiederfindet, was er gerne hätte, sondern weil er möglichst wenige Transformationsverluste vom alten ins neue Recht haben wollte, damit das politisch Machbare auch politisch gemacht wird. Was die Übungsleiterpauschale anbelangt, da bin ich genau an der Stelle, die Sie angesprochen haben: Zunächst einmal zum Zahlenmaterial, wir haben miteinander Kontakt gehabt. Es ist leider nicht gelungen - ich habe noch in der Otto-Fleck-Schneise nachgeschaut - es gibt kein Zahlenmaterial, zumindest nicht kurzfristig, zu dieser Frage, die Sie gestellt haben, sodass also die finanziellen Auswirkungen an dieser Stelle von mir nicht beantwortet werden können. Aber wenn man vor der Situation steht, im Grunde nicht auf die 2 100 Euro zu gehen, sondern vielleicht darunter zu bleiben und daneben eine allgemeine Aufwandspauschale zu bringen, dann wäre das der bessere Weg.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Wallenhorst. Jetzt geben wir weiter zur Beantwortung an Herrn Horst Lienig, Bundessteuerberaterkammer Stuttgart.

**Sv Lienig:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich darf korrigieren - nicht Bundessteuerberaterkammer sondern Steuerberaterkammer Stuttgart.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Jawohl.

**Sv Lienig:** Ein Vertreter der Bundessteuerberaterkammer sitzt auch unter uns. Ich bin Vorstand der Steuerberaterkammer Stuttgart, vertrete diese hier und gleichzeitig bin ich auch - deswegen ist die Frage sicher auch von Herrn Riegert an mich gerichtet worden - stellvertretender Vorsitzender des Freiburger Kreises, einer bundesweit agierenden Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine. Sowohl die Steuerberaterkammer Stuttgart als auch der Freiburger Kreis begrüßen die Gesetzesinitiative uneingeschränkt. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das haben wir heute schon mehrfach gehört. Auch in den verschiedenen Stellungnahmen kam es zum Ausdruck. Zur Frage der Erhöhung der Übungsleiterpauschale möchte ich nur zwei, drei auch kritische Anmerkungen anbringen. Auch das wurde vorhin teilweise schon erwähnt. Es gibt insbesondere viele auch kleinere

Vereine - wenn ich da an die neuen Bundesländer denke, aber auch eine Statistik aus dem Lande Rheinland-Pfalz sagt, dass 80 Prozent der Vereine unter 400 Mitglieder haben -, die nicht immer oder überhaupt nicht in der Lage sind, bereits die 1 848 Euro, geschweige denn die 2 100 Euro bezahlen zu können. Es stellt sich schon die Frage, inwieweit man die Übungsleiterpauschale nicht in der Form für das bürgerschaftliche Engagement attraktiv macht, indem sie auf Funktionsträger erweitert wird. Meines Erachtens auch leicht nachprüfbar über die Satzungen in den Vereinen. Funktionsträger, die schlicht und einfach auch ihren Teil bürgerschaftliches Engagement durch Leitung in den gemeinnützigen Einrichtungen beitragen. Vielleicht noch einen Satz zu der Zeitspende, die vorhin erwähnt wurde. Auch die hat für mich einen gewissen Charme insoweit, als hier ehrenamtliches Engagement progressionsunabhängig gewürdigt wird. Zur Frage, ob eine Freigrenze oder ein Freibetrag, Herr Riegert, da würde ich für einen Freibetrag plädieren.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Lienig, von der Steuerberaterkammer Stuttgart. Das waren die beiden Antworten auf die Frage des Kollegen Klaus Riegert, der Sprecher der CDU/CSU für das bürgerschaftliche Engagement ist. Neben seiner Aufgabe als sportpolitischer Sprecher. Jetzt geben wir weiter an den Kollegen Jörg-Otto Spiller, den finanzpolitischen Sprecher der SPD-Fraktion. Bitte schön, Kollege Jörg-Otto Spiller.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Meine Frage richtet sich an den Bundesrechnungshof und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Im Entwurf des Gesetzes ist die Zusammenfassung der Definition von spendenbegünstigten gemeinnützigen Zwecken in der Abgabenordnung vorgesehen und zwar in einem abschließend gemeinten Katalog. Der Bundesrat hält das nicht für praktisch, dass man das abschließend regelt und meint, man brauche eine gewisse Öffnung. Auf der anderen Seite möchte man natürlich auch Streitigkeiten vermeiden und möchte möglichst in der Anwendung des Gesetzes klare, wenig streitanfällige Regelungen haben. Deswegen ist meine Frage an Sie beide, wie Sie die im Gesetz vorgesehene Regelung auch im Verhältnis zu der Stellungnahme des Bundesrates für die praktische Handhabbarkeit des Gesetzes bewerten, wobei ich auch noch darauf hinweisen will, dass in dem Katalog des Entwurfs die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements genannt wird, was der Bundesrat als wenig präzise ablehnt.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Kollege Jörg-Otto Spiller, für die beiden Fragen. Als erstes geben wir dem Bundesrechnungshof das Wort. Frau Thea Dilger, Sie sind dran. Bitte schön, Frau Thea Dilger.

**Sve Dilger (Bundesrechnungshof):** Zu der Frage, inwieweit die abschließende Regelung im § 52 AO Rechtsstreitigkeiten vermeidet: Es ist natürlich so, dass jede klare Regelung und eine abschließende Regelung ist klarer als eine nicht abschließende Regelung, die der Auslegung bedarf, der Klarheit dient und Rechtsstreitigkeiten vermeidet. Das ist aus unserer

Sicht auf jeden Fall so. Insoweit begrüßen wir die abschließende Regelung, die vorgesehen ist. Aus unserer Sicht ist außerdem noch ein ganz gewichtiger Grund, dass es nicht der Finanzverwaltung überlassen bleibt, welche Zwecke künftig als gemeinnützig angesehen werden sollen. Diese Auslegung ist nach unserer Auffassung eine Auslegung, die dem Gesetzgeber zukommt, der auch die Gewalt über die Haushaltsmittel hat. Nach unserer Auffassung sollte der Gesetzgeber bestimmen, welche Zwecke sind denn die Zwecke, die wir aus den allgemeinen Steuermitteln fördern wollen. Insofern begrüßen wir sehr die abschließende Regelung. Zu der Frage, ob die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als einzelner Punkt, der jetzt neu eingeführt ist, notwendig ist: Ich vermag keinen Fall zu sehen, wo diese Regelung eine Neuerung bringt. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Stellungnahme des Bundesrates gesagt, dass eigentlich diese Regelung keinen Regelungsinhalt hat. Insofern wären wir dafür, sie zu streichen, weil diese Regelung sonst immer wieder Hintergrund für Überlegungen ist, soll das nun etwas Neues sein oder soll es nichts Neues sein.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen, Frau Dilger, für Ihre Einschätzung, die Einschätzung des Bundesrechnungshofes. Jetzt geben wir weiter an Herrn Ondracek von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Er ist wieder gefordert. Bitte schön, Herr Ondracek.

**Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Die Frage gibt mir wieder Gelegenheit, klarzumachen, dass man steuerrechtliche Vorschriften so klar und deutlich fassen sollte, dass es möglichst zu keinen Streitereien und keinen Auslegungsschwierigkeiten kommt. Insofern ist eine abschließende definitive Aufzählung in einem Paragraphen ein richtiger Ansatz, eine richtige Lösung. Ich habe als einen Problembereich gesehen und bin jetzt in der Diskussion schon ein bisschen klüger geworden: Das bürgerschaftliche Engagement habe ich beim ersten Lesen als allgemeines Einfallstor gesehen, für die Beweglichkeit, für die Atmung, die vielleicht auch der Bundesrat meint, dass man, wenn irgendetwas Neues auftauchen sollte, an das man heute nicht denkt, das unter bürgerschaftlichem Engagement dann irgendwie unterbringen kann. Da schließe ich mich schon den Worten der Vertreterin des Bundesrechnungshofes an. Ich meine schon, dass es ureigenes Recht des Gesetzgebers ist, hier zu sagen, wer als gemeinnützig anerkannt wird, denn es hängen steuerrechtliche Folgen daran. Ich brauche sie Ihnen nicht alle aufzuzählen, hier sind alles Leute, die sich auskennen. Also wenn man steuerliche Privilegien irgendjemandem zubilligt, dann sollte es nach unserem Selbstverständnis der Gesetzgeber tun und nicht die Verwaltung im Ausführen von unklaren Bestimmungen. Deswegen klare Bestimmungen, echte Aufzählungen bei dem bürgerschaftlichen Engagement. Wenn das nichts Neues heißen soll, dann kann man darauf verzichten. Wenn es aber was Neues heißen soll, dann muss man sich vielleicht noch überlegen, in diesen Gesetzesmaterialien zu erläutern, was man sich darunter vorstellt.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Ondracek. Das waren die beiden Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Jörg-Otto Spiller. Die nächste Fragestellerin kommt aus der Fraktion der CDU/CSU und ist unsere Kollegin Antje Tillmann. Sie ist im Finanzausschuss und auch Mitglied der Föderalismuskommission. Bitte schön, Frau Kollegin Antje Tillmann.

**Antje Tillmann (CDU/CSU):** Meine Frage geht an Herrn Prof. Rainer Hüttemann und zwar zum § 55 AO - zeitnahe Mittelverwendung. In vielen Vereinen, die mittel- und auch längerfristig ansparen und anlegen, gibt es erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Ausweitung der zeitlichen Vorgaben des § 55 AO. Halten Sie es für notwendig, diese Zeiten auszuweiten, in der die Mittelverwendung unschädlich ist? Oder halten Sie die bisher bestehende Verwaltungspraxis für ausreichend? Die zweite Frage: Die geht noch einmal zu der sog. Zeitspende an den Vertreter des Deutschen Feuerwehrverbandes: Wie reagieren Ihre Mitglieder auf die nun diskutierte Veränderung hinsichtlich der 300 Euro Steuerbegünstigungsbetrag, die davon ja nicht betroffen sind?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin Antje Tillmann. Beginnen wir bei Prof. Dr. Rainer Hüttemann vom Institut für Steuerrecht in Bonn. Bitte schön, Prof. Hüttemann.

**Sv Prof. Dr. Hüttemann:** Die Frage nach der möglichen Änderung des § 55 AO betreffend die zeitnahe Mittelverwendung berührt einen Grundzusammenhang des Gemeinnützigkeitsrechts. Brauchen wir gesetzliche Anreize für den dritten Sektor, das steuerbegünstigte Vermögen oder besser gesagt die steuerbegünstigt erhaltenen Mittel, möglichst zügig auszugeben oder haben wir ein gewisses Grundvertrauen darin, dass hier eigene Anreize bestehen? Der Gesetzgeber hat bisher die Zwei-Jahres-Frist angeordnet. Das Schwierige an der Zwei-Jahres-Frist besteht abgesehen davon, dass natürlich wieder Ausnahmeregelungen davon zu berücksichtigen sind, darin: Wann weiß ich überhaupt, wie viel Mittel ich habe und welcher Zeitraum verbleibt mir dann, über die Mittelverausgabung zu entscheiden? Das ist bei einer kleinen, mit Einnahme-Ausgabe-Rechnung agierenden Körperschaft ein anderes Problem, als etwa bei einer bilanzierenden, die höchstens Mitte des Jahres nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres einen Überblick darüber hat, was an Geld auszugeben ist. Das ist der Hintergrund dafür, warum aus meiner Sicht mit guten Gründen dafür plädiert wird, hier eine gewisse Erleichterung zu schaffen. Man könnte sich vorstellen, von den zwei auf die drei Jahre zu gehen. Ganz auf die Regelung zur zeitnahen Mittelverwendung zu verzichten, scheint mir auch nicht erforderlich, um den Betroffenen eine Art Signal zu geben, dass das was dadurch entsteht, dass der Steuergesetzgeber auf bestimmte Belastungen verzichtet, auch im Interesse der Allgemeinheit gewährt wird und möglichst bald auch an die Allgemeinheit zurückgegeben werden sollte. Aber man sollte immer schauen, wo ist die richtige Mitte zwischen Regulierung und Vertrauen. Ich meine,

drei Jahre wäre auch eine Regelung. Man sollte auch noch sehen, es gibt besondere Sachverhalte, wo die strikte zeitnahe Mittelverwendung kontraproduktiv ist. Wenn Sie sich etwa den Universitätsbereich anschauen, dann haben wir z. B. das Problem, dass größere Einheiten kaum in der Lage sind, aus ihren zeitnah zu verwendenden Mitteln nachhaltige Engagements zu fördern. Es geht also hier z. B. um die Dotation von Stiftungslehrstühlen. Auch da hat sich gezeigt, dass das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung es manchmal schwer macht, nachhaltige Engagements auch steuerlich zulässig zu bilden. Auch insoweit könnte man über eine begrenzte Ausnahme nachdenken. Es geht nicht darum, ganz darauf zu verzichten, aber hier etwas Luft zum Atmen zu schaffen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Prof. Hüttemann. Jetzt gehen wir zu Ihnen, Prof. Dr. Helmut Pasch. Sie vertreten auch den Deutschen Feuerwehrverband. Bitte schön, Prof. Dr. Pasch.

**Sv Prof. Dr. Pasch (Deutscher Feuerwehrverband):** Auf die Frage zu § 34h EStG abzielend kann ich sagen, dass die Frau Kollegin Jachmann mir heute aus der fachlichen Seele gesprochen hat, wenn es um die Kritik des § 34h EStG geht. Vom Grundsatz her müssen Sie aber auch sehen, wie eine derartige Regelung, wie jetzt zurzeit diskutiert wird, nach außen wirkt. Der Deutsche Feuerwehrverband vertritt 1,2 Millionen ehrenamtliche Feuerwehrleute in der ganzen Bundesrepublik, die jeden Tag ihren Dienst tun und in der Regel auch im Monat im Durchschnitt mehr als 20 Stunden ehrenamtlich diesen Dienst erledigen. Wenn man dann diese Regelung liest, man fällt aus der politischen Begründung heraus, weil das nicht demografisch begründbar ist, wobei wir auch demografische Probleme im Bereich des Nachwuchses haben, dann stellt sich durchaus die Frage, für ehrenamtlich Tätige - ich darf nur an die letzte Weltmeisterschaft erinnern, die sicherlich ohne viele Feuerwehrleute in dem Maße nicht durchführbar gewesen wäre und auch von vielen anderen Hilfsorganisationen, die seien auch an dieser Stelle erwähnt, wäre das nicht möglich gewesen – und es kommt schon das Gefühl auf, dass es eine Förderung der ersten und zweiten Klasse ist. Das darf man nicht ohne Grund sagen. Ich weiß natürlich auch als Steuerexperte, wir reden von 1,2 Millionen und werden nur 600 000 Feuerwehrleute in diese 20 Stunden-Regelung hinein, reden wir von 200 Mio. Euro Mehrausgaben, die Sie letztendlich in dem Bereich § 34h EStG neu geplant haben. Das heißt also, uns ist auch die Frage der Finanzierbarkeit klar. Aber Sie wecken mit einer derartigen Zeitspende bei vielen ehrenamtlichen Institutionen Begehrlichkeiten. Ich habe es in meiner Stellungnahme so ausgedrückt: Sie öffnen die Büchse der Pandora. Das sollte Ihnen klar sein, wenn Sie eine derartige Zeitspende in dem Gesetz verankern. Noch als kleine Ergänzung zur Frau Kollegin Dr. Jachmann: Es ist auch teilweise in ihrer Auswirkung nicht ganz ausgereift, denn es ist nicht einzusehen, dass sie zwar in der Steuerwirkung ohne jegliche Progressionswirkung bleibt, d. h. also habe ich genug Steuerlast, kann ich 300 Euro abziehen, aber sobald ich nicht ausreichend Steuerlast habe, wirkt sie auf die geringere Summe und habe ich gar keine

Steuerlast und das gleiche ehrenamtliche Engagement, bekomme ich nichts für meine wertvolle Zeit vergütet. Daher sollte man in dem Bereich daran denken, wenn man also mit einem Systembruch in ein Steuersystem eingreift mit einer derartigen Zeitspende, ob das nicht auch für alle dann im gleichen Maße durchzuführen ist. Das betrifft übrigens auch diesen begünstigten Kreis alleine, der jetzt zurzeit in dieser Förderung ist.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Prof. Dr. Pasch, für die Beantwortung der Frage. Das waren die Fragen der Frau Kollegin Antje Tillmann. Jetzt gehen wir weiter. Nächster Fragesteller ist Kollege Dr. Michael Bürsch. Kollege Dr. Bürsch ist Vorsitzender des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement, der Ausschuss, der für unser Parlament ganz wesentliche Grundlagen erarbeitet hat. Bitte schön, Kollege Dr. Michael Bürsch.

**Dr. Michael Bürsch (SPD):** Ich habe eine Frage an Ansgar Klein, den Geschäftsführer des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement, welches in hervorragender Weise den dritten Sektor in Deutschland vertritt und an Prof. Hüttemann. Eine Frage, die schon gestellt worden ist, betrifft den § 52 AO und den abschließenden Katalog. Ich sage nach einer Beschäftigung von acht Jahren mit diesem Thema, das ist vielleicht ein kleines Wort ‚insbesondere‘, aber eine große Wirkung. Insofern würde ich dieser Frage gerne noch einmal nachgehen. Welche Vor- und Nachteile hat der Übergang zu einer abschließenden Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke? Ich bin der Meinung, dass dies einer sehr sorgfältigen Abwägung zugeführt werden muss. Genauso wie die Frage - die hängt damit zusammen - was ist denn mit den Organisationen, die jetzt gemeinnützig sind und denen bei einem abschließenden Katalog die rote Karte gezeigt würde: Schön, dass ihr bisher gemeinnützig wart, aber April April, ihr seid es nicht mehr, ihr habt die kleine Gemeinnützigkeit gehabt, d. h. keine Steuerbefreiung, keine Spendenbescheinigung ausstellen. Was ist mit solchen Vereinigungen? Von denen gibt es etliche. Wie können wir einen Bestandsschutz gewährleisten in diesem Bereich? Ich sehe darin jedenfalls ein gewaltiges Folgeproblem und dem müssen wir uns auch stellen. Also Frage an Ansgar Klein und Herrn Hüttemann, die für uns von großer Bedeutung ist.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Kollege Dr. Michael Bürsch. Jetzt zunächst Dr. Ansgar Klein. Bitte schön, Dr. Ansgar Klein.

**Sv Dr. Klein (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement):** Es ist in der Tat so, dass die Länder im Bundesrat gegen eine abgeschlossene Liste schon deswegen waren, weil sie genau das genannte Argument gesehen haben. In der Einschätzung der Zuordnung von Tätigkeiten zu den bestehenden gemeinnützigen Zwecken gibt es immer auch schon jetzt Grauzonen. In diesem Spielraum der Interpretation gibt es längst auch Anerkennungen von gemeinnützigen Organisationen, die bei einer abgeschlossenen Liste möglicherweise ins

Rutschen kämen. Damit wäre Rechtsunsicherheit für schon anerkannte Organisationen verbunden. Zugleich gilt aus einer zivilgesellschaftlichen Lesart schon eine Perspektive, wo man sagen muss: Ein Katalog der gemeinnützigen Zwecke muss im Grunde lebendig gehalten werden, die ‚Insbesondere-Regel‘, die Offenheit des Katalogs erlaubt sozusagen dieses Fluidum zivilgesellschaftlicher Aktivitäten auch in der steuerrechtlichen Privilegierung im Status der Gemeinnützigkeit als fließend zu betrachten. Eine abgeschlossene Regel - so haben die Steuerexperten gerade gesagt - würde Klarheit bringen. Diese Klarheit entspricht aber nicht unbedingt der Realität zivilgesellschaftlicher Entwicklungen, die fließend sind, z. B. ist das auch in der Formulierung des Gesetzentwurfes problematisch. Wenn ich das einmal an einem Beispiel, nämlich dem neu eingefügten Zweck der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements erläutern darf. Da wird gesagt, dieser Zweck der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist sozusagen neu darin, sofern er die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke betrifft, wenn jemand Engagement fördert. Damit ist tatsächlich die Förderung des Engagements gemeint und nicht sozusagen das Engagement in allen Bereichen als solches. Dann ist das eine eigenständige Tätigkeit und dann fördert man sie ganzheitlich. Dann fördert man nicht, indem man guckt, was ist denn davon gemeinnützig anerkannt und was nicht. Die Nachbarschaftshilfe z. B. wäre nicht anerkannt, wäre aber in einer Stadtteilentwicklung immer ein Faktor, der in der Engagementförderung eine Rolle zu spielen hat. Insofern die Antwort auf die Frage nach der abgeschlossenen Liste: Die halten wir nicht für hilfreich. Da treten wir der Position der Bundesländer bei und sagen, eine offene Liste entspricht viel mehr den Bedürfnissen der Zivilgesellschaft und auch dem Bestandsschutz schon erteilter sozusagen Gemeinnützigkeitsstatus. Das andere ist die Anmerkung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als Zweck. Hier halten wir im Gesetzentwurf die Begründung für problematisch. Es ist gerade in mehreren Stellungnahmen zum Ausdruck gekommen, der Zweck sei in seiner Neuerung nicht erkennbar. Bürgerschaftliches Engagement sei eine Art Ausfallgröße. Auch im Gesetzentwurf steht, es sei als solches kein wirklich neuer Zweck. Das halten wir für eine Fehldeutung. Wir sind als Bundesnetzwerk im Kontext der Enquete-Kommission gegründet worden, und wir kennen die Förderung des Engagements als eine sozusagen professionelle Tätigkeit zur Unterstützung aller genannten gemeinnützigen Zwecke. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung des Engagements ein wohldefinierter Bereich und seine Förderung ein neuer Zweck, der als Metazweck der Erfüllung aller anderen im Grund zunehmend vorausgesetzt ist. Engagement ist heute nicht mehr milieugebunden und im Grunde traditionsgebunden voraussetzbar, sondern muss gezielt gefördert werden für alle gemeinnützigen Zwecke. Dieses zu tun ist mittlerweile die Tätigkeit von einer Summe von Infrastruktureinrichtungen der Engagementförderung. Die haben alle längst schon Probleme mit der Gemeinnützigkeit, weil man ihre Tätigkeit in der Breite der Zeit nicht anerkennt und zu Hilfskonstruktionen gehen muss. Das wäre durch die neue Regelung und eine bessere Begründung - wir haben es ausgeführt - sicher vermeidbar.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Dr. Klein. Jetzt zu Ihnen, Herr Prof. Dr. Rainer Hüttemann. Bitte schön, Herr Prof. Hüttemann.

**Sv Prof. Dr. Hüttemann:** Herr Vorsitzender, ich halte in der Tat diesen Punkt des Gesetzentwurfs, auf den Herr Bürsch noch mal aufmerksam gemacht hat, für einen wichtigen Punkt, der meines Erachtens auch in dem Entwurf der Bundesregierung noch nicht vollständig befriedigend gelöst ist. Insbesondere widerspricht meines Erachtens der vorliegende Entwurf der Zielsetzung des Gesetzes, wie es in der Begründung formuliert ist. In der Begründung heißt es, es soll in Zukunft all das, was bisher gemeinnützig ist, gemeinnützig bleiben, und was Spenden begünstigt ist, spendenbegünstigt bleiben; und wir führen das zusammen. Was man hier aus dem Blick verliert, ist die Tatsache, dass es eine nicht einfach bezifferbare Zahl von Einrichtungen gibt, die bisher nur unter der Voraussetzung des Absatzes 1 als gemeinnützig anerkannt worden sind, weil sie die Förderung der Allgemeinheit erfüllen, aber nicht, weil sie im Kern einer der in Absatz 2 genannten Zwecke so ähnlich sind, dass man sie auch unter den Absatz 2 hätte packen könnte. Meine Damen und Herren, die Frage ist: Was wollen Sie mit diesen Einrichtungen machen? Nun kann man natürlich sagen, es ist ein Kollateralschaden der Reform, dass man eine bestimmte Anzahl von Einrichtungen einfach zum Jahresende aus der Gemeinnützigkeit verabschiedet, und es ist der Preis für die Vereinfachung und die Vereinheitlichung von Spendenabzug und Gemeinnützigkeit. Ich meine, der Bundesrat hat mit seiner kritischen Stellungnahme im Kern recht, wenn er sagt, dass es keinen Sinn ergibt, aus diesem Anlass einfach eine bestimmte Gruppe, die niemand so richtig kennt und die auch im Gesetzentwurf mit keinem Argument bedacht wird, warum sie nicht mehr gemeinnützig ist, aus der Steuervergünstigung herauszunehmen. Es geht hier nicht darum - diejenigen, die sich schon länger damit beschäftigen, kennen das -, dass nach Einkommensteuerrichtlinie Abschnitt 111 vorgegangen wird. Da gab es eine Regelung für Einrichtungen, die waren einfach gemeinnützig, ohne dass man je einen Grund nannte. Die wurden nämlich namentlich erwähnt. Aktion Gemeinsinn e. V. und andere Einrichtungen, die sicher hehre Dinge machten, waren einfach gemeinnützig. Die wurden dann nach der Reform, als das gestrichen wurde, einfach in diese Absatz 1-Sache aufgenommen und tauchten in der Anlage zum Spendenabzug nicht mehr auf. Solche Einrichtungen werden sich in Zukunft fragen müssen, ob sie noch unter die Steuervergünstigung fallen. Und ich meine, dass der Anlass dieser Reform keinen Grund gibt, sie herauszunehmen. Und das sind eine Reihe von Einrichtungen, die das Ehrenamt am Rande bestimmter gemeinnütziger Zielsetzungen fördern und durchaus zu Recht nach Absatz 1 anerkannt sind. Das sind z. B. auch Zielsetzungen, die sich etwa dem gemeinnützigen Engagement in bestimmten Rechtsformen widmen. Die Förderung des gemeinnützigen Stiftungswesens ist zumindest bisher unstrittig ein gemeinnütziger Zweck. Er würde durch die Reform möglicherweise die Gemeinnützigkeit verlieren, wenn nicht auch noch das bürgerschaftliche Engagement aufgenommen würde.

Was mir jetzt aber noch wichtiger ist als diese Gruppe der Verlustliste von Einrichtungen, die wahrscheinlich hier gar nicht vertreten sind und sich deswegen gar nicht äußern können, ist der Umstand, dass wir jetzt im Bereich der Abstimmung von Spendenbegünstigung und Gemeinnützigkeit die einmalige Chance haben, eine wirkliche Vereinfachung zu erreichen. Hier möchte ich auch dem Vertreter der Steuer-Gewerkschaft widersprechen. Eine Vereinfachung durch abschließende Regelung, ist meines Erachtens kein Selbstzweck. Aber die Vereinfachung durch Zusammenführung von Spendenabzug und Gemeinnützigkeitsprädikat, das wäre ein wirklicher Fortschritt. Das ist der Punkt, warum ich meine, dass die Stellungnahme des Bundesrates ebenfalls in sich nicht ganz zu Ende gedacht ist. Der Bundesrat möchte die Gemeinnützigkeit für diese Einrichtungen, von denen ich gerade gesprochen habe, erhalten, ist aber nicht bereit, den Spendenabzug auf diese kleine Liste auszuweiten. Dann haben wir genau das, was Herr Ondracek und auch ich mir eigentlich nicht wünschen, dass wir nämlich die tradierte Unterscheidung weiter tradieren: Die Unterscheidung zwischen einfacher Gemeinnützigkeit und Spendenabzugsberechtigung. Ich meine, man sollte hier, wenn man schon Neuland beschreiten will, eine großzügige, aber dann auch wirklich befriedigende Regelung schaffen. Die kann nur darin bestehen, wer gemeinnützig ist, ist auch spendenbegünstigt. Dann brauchen Sie in irgendwelchen Formularen nicht mehr zwei, sondern nur ein Kästchen. Lassen Sie mich noch einen Satz zu dem Argument „abschließende Regelungen sind einfache Regelungen“ sagen: Ich weiß nicht, inwieweit sich der Bundesrechnungshof einmal mit dem Abgrenzungsparagraphen 52 beschäftigt hat, aber ich wundere mich darüber, dass hier einer Rechtsunsicherheit das Wort geredet wird, die ich in meiner Beschäftigung mit diesem Rechtsgebiet - auch in der Rechtsprechung des BFH in den letzten 20 Jahren - nicht feststellen konnte. Der BFH hat nirgendwo ein Problem gehabt, den § 52 auszulegen. Ich würde hier auch an die anwesenden Vertreter des Bundesfinanzministeriums die Frage richten wollen - wenn ich das könnte, aber ich werde ja nur befragt, ich stelle keine Fragen -, ob ...

#### Zwischenbemerkung durch den Vorsitzenden

..., ob es im Interesse des Ministeriums ist, in Zukunft jedes Mal bei neuen Engagements, bei neuen Bestrebungen, bei neuen Entwicklungen den Deutschen Bundestag bemühen zu müssen, um eine Liste von der Nummer 25 auf die Nummer 27 zu erweitern, nur weil man sich im BMF außerstande sieht, den Begriff X auch noch auf den Sachverhalt Y auszudehnen. Wir werden dann eine Art Ähnlichkeitsdiskussion bekommen. Dann ist plötzlich Bildung im Sinne des Gesetzes auch die Lieferung von Computern an nachbarfördernde Einrichtungen, wenn da Kinder sind, usw. Ich meine, wir sollten an dieser Stelle erkennen, dass durch die Ausweitung des Beispielkataloges auf inzwischen 25 Nummern der Rechtssicherheit nun wirklich Genüge getan ist. Rechtsprechung und Verwaltung haben genügend Beispielfälle, an denen Sie sich orientieren können. Aber dann noch die Generalklausel dicht zu machen, halte ich für eine übermäßige Reaktion. Es

werden Kollateralschäden auftreten, die wir alle nicht gewollt haben, was dann natürlich bedauert wird, was aber den betreffenden Einrichtungen nicht hilft, und für die Finanzverwaltung wird es auch nicht einfacher.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank. Der Kollege Dr. Michael Bürsch hat das Ganze schon aufgenommen. Vielen Dank, Herr Professor Hüttemann. Der nächste Fragesteller kommt aus der Fraktion der CDU/CSU und ist unser Kollege Peter Rzepka, Mitglied im Finanzausschuss. Bitte schön, Kollege Peter Rzepka.

**Peter Rzepka (CDU/CSU):** Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Deutschen Kulturrat, Herrn Zimmermann, und an den Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI, Herrn Dr. Frucht. In den schriftlichen Stellungnahmen ist darauf hingewiesen worden, dass insbesondere die von den Kulturfördervereinen eingeworbenen Finanzmittel inzwischen vielfach ein fester Bestandteil im Finanzierungsmix von Kultureinrichtungen geworden sind und dass diese eingeworbenen Mittel inzwischen nahezu 14 Prozent, jedenfalls nach vorliegenden Untersuchungen, der Mittel der geförderten Kultureinrichtungen ausmachen. Ich würde deshalb gerne von den beiden Angesprochenen wissen, wie Sie vor diesem Hintergrund den Gesetzentwurf beurteilen und ob die Behandlung von Mitgliedsbeiträgen eines Kulturfördervereins aus Ihrer Sicht in dem Gesetzentwurf in die richtige Richtung geht.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Kollege Rzepka. Wir beginnen beim Deutschen Kulturrat. Herr Olaf Zimmermann, Sie haben das Wort.

**Sv Zimmermann (Deutscher Kulturrat e.V.):** Vielen Dank. Meine sehr verehrten Damen und Herren, erlauben Sie mir, noch einen Satz zum Gesetzentwurf allgemein vorweg zu sagen. Der Gesetzentwurf ist nach Ansicht des Deutschen Kulturrats überaus positiv zu bewerten und wird uns, so glauben wir, gerade auch im Kulturbereich noch einmal einen Impuls geben. Damit meine ich besonders die geplante Erhöhung des Spendenabzugs auf 20 Prozent, aber auch den Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen. Auch das wird gerade im Kulturbereich positiv wirken, weil gerade im Kulturbereich neben den Zeitspenden besondere Bedeutung auch auf den Geldspenden liegt. Für uns ganz wichtig, dass wir einen wirklich sehr problematischen Punkt der letzten Jahre mit diesem Gesetzentwurf vom Tisch gehen sehen. Das ist nämlich die Frage, wie mit den Mitgliedsbeiträgen bei Kulturfördervereinen umgegangen wird. Sie haben gerade schon gesagt, dass die Kulturfördervereine, die Einrichtungen, in der Regel öffentliche Kultureinrichtungen, fördern, mittlerweile dringend notwendig sind, damit diese öffentlichen Kultureinrichtungen überhaupt noch ihre Aufgaben erfüllen können. Wenige Meter von hier entfernt gibt es gerade im Moment in der neuen Nationalgalerie die Ausstellung „Die schönsten Franzosen kommen aus Amerika“. Das ist so ein Beispiel dafür. Diese Ausstellung ist letztendlich nur deshalb möglich

geworden, weil der Freundeskreis der neuen Nationalgalerie diese Ausstellung finanziert hat. Wir haben in den letzten Jahren das Problem gehabt, dass durch ein Rundschreiben des Finanzministeriums eine Unsicherheit entstanden ist, wie man damit umgeht, wenn es Gegenleistungen gibt. Diese Gegenleistungen, z. B. verbilligten oder kostenlosen Eintritt in eine Ausstellung, sind nach unserer Ansicht zwingend notwendig, um genügend Förderinnen und Förderer für diese Einrichtungen zu gewinnen. Deswegen war es für uns unverständlich, dass in diesem Rundschreiben aufgenommen wurde, dass, sobald eine Gegenleistung gewährt wird, der gesamte Mitgliedsbeitrag nicht mehr abzugsfähig ist. Wir freuen uns, dass dieses Rundschreiben zurückgenommen worden ist, und wir freuen uns sehr, dass nun auch, besonders in der Begründung zu Ihrem Gesetzentwurf, eine Klarstellung erfolgt, die nach unserer Ansicht ausreichend ist. Mit dieser Klarstellung können wir leben. Wir glauben auch nicht, dass der Bundesrat in dieser Frage Recht hat, wenn er glaubt, dass diese Klarstellung entweder nicht reicht oder vielleicht sogar zu weitgehend ist. Wir glauben, dass damit gerade im Bereich der Kulturfördervereine eine Möglichkeit geschaffen wird, diese dynamische Entwicklung, die wir in den letzten Jahren gehabt haben, fortsetzen zu können.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Zimmermann. Jetzt gehen wir zum Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI, Herr Dr. Stephan Frucht.

**Sv Dr. Frucht (Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI e.V.):** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Auch der Kulturkreis möchte noch einmal feststellen, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich in die richtige Richtung geht. Ich stelle hierzu fest, dass eigentlich auch der große Teil der schriftlichen Stellungnahmen diese Ansicht teilt. Insofern ist es vielleicht auch mal Zeit, an die Politiker, die sich dafür, dass das in dieser Legislaturperiode stringent angefasst worden ist, stark gemacht haben, Dank zu sagen: Insbesondere an Herrn Dr. Bürsch und Frau Westrich, auch an Herrn Rzepka und Herrn von Stetten. Ganz herzlichen Dank dafür. Ich versuche ...

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Stellvertretend für alle anderen.

**Sv Dr. Frucht (Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI e.V.):** Stellvertretend für alle, ganz recht. Ich versuche, das Ganze ein bisschen weniger rechtstheoretisch zu sehen und über die Sache eher vom Ende her zu denken. Wer das bürgerschaftliche Engagement stärken will, muss sich fragen, wo dies Engagement eigentlich stattfindet. Die Antwort ist relativ einfach: Das tut natürlich jeder einzelne Bürger - ich schließe hier übrigens auch ausdrücklich die Politiker mit ein - und natürlich die Stiftungen, darüber haben wir schon gesprochen. Privat-rechtliche Unternehmen, möchte ich ausdrücklich auch noch mal betonen, sind hier auch beteiligt - und natürlich die Vereine. Besonders die Vereine stützen den gemeinnützigen Sektor in Deutschland. Es gibt, das können Sie der Vereinsstatistik 2005 entnehmen, rund 600 Tausend eingetragene Vereine, das entspricht etwa sieben

Vereinen auf Tausend Bundesbürger. Und, um zu Ihrer Frage zu kommen, ein Beispiel aus der Kultur: Für den Kulturstandort Deutschland sind kulturelle Fördervereine und Freundeskreise eine wichtige, tragende Säule. Wir können das jederzeit im Alltag sehen. Und sie tragen, wie Sie richtig gesagt haben, inzwischen rund 14 Prozent zum Gesamtetat der Kulturinstitutionen bei. Das finanzielle Aufkommen der Fördervereine und Freundeskreise, das haben wir in einer empirischen Studie ermitteln können, generiert sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen. Deswegen ist diese Fragestellung auch so wichtig. Mitgliedsbeiträge machen dabei mit 61 Prozent den größten Anteil aus. Sie sehen daraus, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedsbeiträge steuerlich voll abzugsfähig bleiben, und ich bin dankbar, dass mir der Finanzminister schon mal in einem Gespräch deutlich gemacht hat, dass auch er an dieser Regelung festhalten möchte. Sie sehen und wir konnten in der Studie ermitteln, dass das Thema Gegenleistung eine wirklich evidente Rolle spielt. Hier haben wir nämlich zwischen Geldwerten und ideellen Gegenleistungen unterschieden. Insgesamt haben fast alle Fördervereine geäußert, dass ein bürgerschaftliches Engagement in diesen Vereinen ohne jegliche Art der Gegenleistung völlig illusorisch wäre. Deswegen möchte ich - der Realität geschuldet - darauf hinweisen oder Sie darum bitten, dass dieser Aspekt in der Diskussion weiter berücksichtigt wird, denn nur die wenigsten Fördervereine können es sich wirklich leisten, auf jede Art von Gegenleistung zu verzichten. Schönen Dank.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir haben uns bei Ihnen zu bedanken. Wir sind es gar nicht gewohnt, so viel Lob zu bekommen. Wir werden Sie beim nächsten Mal wieder einladen. Jetzt - das passt gut dazu - habe ich noch die spontane Wortmeldung von Herrn Prof. Dr. Kröger und ich bitte ihn, das durch seine Sichtweise zu ergänzen.

**Sv Prof. Dr. Kröger:** Ich möchte nur ein Beispiel dafür anschließen, dass sich im Zusammenhang der Kulturförderung zeigt, wie wichtig der Zusatzhöchstbetrag und das nicht auf bestimmte Steuerparagrafen zu reduzierende Engagement von berufenen Kunstfreunden, Sammlern oder auch verrückt Kunstbegeisterten ist. Ein Unternehmerehepaar im unternehmerischen Ruhestand hat ein Fächermuseum in Bielefeld. Dieses Museum steht in Kontakt mit dem Kaiser von Japan, dem Britischen Königshaus, dem Grafen von Paris und manchen anderen, die man natürlich auch nennen könnte. Entscheidend ist aber, dass man die Kontakte pflegt - durch Jahreskontakte, durch Fahrten rund um die Welt, rechts- oder linksrum. Dieses Ehepaar macht keinerlei Kosten geltend, die die Einkäufe von Kunstwerken beinhalten. Sie setzen nur das Geld an, was zur unmittelbaren Offenhaltung des Museums nötig ist. Bisher hatten sie die Möglichkeit, wenn es mal knapp wurde, zwei mal 20 450 Euro - durch BFH-Rechtsprechung hat sich herausgestellt, dass nach dem Grundgesetz auch lebende Ehegatten in die Vergünstigung einzubeziehen sind -, also 40 900 Euro einzusetzen. Das ist in den ganzen Jahren nur ein-, zweimal in voller Höhe passiert. Der Budgetbetrag für dieses Museum, das weit mehr kostet als im Budget drin ist, ist etwa 60 000 bis 70 000 Euro im Jahr. Ich bitte um eines: Man sollte diesen Leuten nicht

empfehlen, sich irgendeinem Fundraising-Unternehmen in den Rachen zu werfen, damit sie postmortal die Genehmigung kriegen, bestimmte Ausstellungen, Käufe oder sonst was zu machen. Man sieht, wozu tüchtige Unternehmer, auch wenn sie sich zur Ruhe gesetzt haben, in der Lage sind. Und man kann daran sehen, was Leute aus wenig Geld machen, wenn sie nicht angestellte Museumsleiter sind. Vielen Dank.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Prof. Dr. Kröger, dass Sie an dieser Stelle Ihre Position platziert haben. Das waren die Fragestellungen und Antworten des Kollegen Peter Rzepka. Jetzt gehen wir zu Herrn Dr. Michael Bürsch, Sie sind wieder dran und haben das Wort. Bitte schön, Kollege Michael Bürsch.

**Dr. Michael Bürsch (SPD):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Teske, in Doppelfunktion: Diakonisches Werk und Mitglied der Projektgruppe, die den wunderbaren Versuch unternommen hat, auch den dritten Sektor etwas umfassender einzubinden und an unseren Überlegungen zu beteiligen, was ich für sehr, sehr wichtig halte, und Herrn Priller, der noch nicht zu Wort gekommen ist. Darf ich auch ein Wort der Anerkennungskultur zurückgeben, weil jemand von den Sachverständigen angefangen hat. Ich finde es prächtig, dass Sie alle, 40 und mehr Sachverständige, eine Zeitspende an den Deutschen Bundestag geben, unentgeltlich, nur per Fahrtkosten sind Sie dabei. Wir werden, auch wenn Sie nur sehr marginal zu Wort kommen, dadurch bereichert. Ihre Stellungnahmen haben wir alle bekommen, und wir lesen sie sorgfältig. Sie werden in unsere Meinungs- und Entscheidungsfindung einfließen. Das wollte ich an der Stelle mal sagen. Ich bin dafür sehr dankbar. Mit diesen 40 Sachverständigen könnten wir vier Enquete-Kommissionen füllen und wären immer noch nicht am Ende. Die Frage richtet sich an den Komplex Übungsleiterfreibetrag und allgemeine Aufwandspauschale. Wir haben im Gesetz eine Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG auf 2 100 Euro. Andererseits hat Frau Prof. Jachmann schon die Frage angesprochen: Wie ist es denn mit einer allgemeinen Aufwandspauschale, den die Enquete-Kommission schon im Jahr 2002 in Höhe von 300 Euro empfohlen hat? Herr Teske und Herr Priller: Stellt die Anhebung des Übungsleiterfreibetrages einen wesentlichen Anreiz für die Verstärkung des bürgerschaftlichen Engagements in den begünstigten Bereichen dar? Wenn ja, in welcher Form? Welche Wirkung hat überhaupt der Übungsleiterfreibetrag? Und dazu ergänzend: Wie ist die Wirkung einer allgemeinen Aufwandspauschale einzuschätzen, die sich dann ja an einen wesentlich höheren, breiteren Kreis richtet? Das hätte ich gerne in der Verbindung beantwortet.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank, Kollege Dr. Michael Bürsch. Jetzt kommt es drauf an, wie die Fragen beantwortet werden. Wir beginnen bei Herrn Dr. Wolfgang Teske, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Herr Dr. Teske.

**Sv Dr. Teske (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland):** Herzlichen Dank für die Frage. Die Übungsleiterpauschale ist ein wichtiger Baustein im System der Anerkennung - ein wichtiger Baustein, nicht der Einzige. Indem man hier weitere, auch finanzielle Anreize schafft, kann man Menschen dazu bewegen, sich entsprechend zu engagieren. Aber, um es noch mal deutlich zu sagen, das ist nicht der einzige Anreizmechanismus, den wir brauchen. Was wir in diesen Zusammenhängen brauchen, ist natürlich auch mehr Klarheit über die Frage von Ausweitung auf Vereinsvorstände usw. Davon war bereits die Rede. Ich halte es beispielsweise für wichtig, noch mal zu überlegen, noch mal nachzudenken, auch ehrenamtliche Betreuer mit in diesen Kreis einzubeziehen, d. h. diese Engführung, die im Augenblick da ist, nicht weiter aufrechtzuerhalten. Wenn man sich beispielsweise anschaut, was wir gerade bei uns im Bereich der Not- und Rettungsdienste erleben, bei Sanitäts- und Rettungshelfern. Dort wird zum Teil verlangt, dass man die Einsatzzeiten von den Zeiten, in denen man wartet, trennt und genau Buch führt und nur diese entsprechenden Zeiten mit anerkennen darf. Es ist an Bürokratie nicht mehr zu überbieten. D. h., wenn man das Ganze systematisch wirklich richtig machen will, muss man den Aspekt der Entbürokratisierung, der an vielen Stellen im Gesetzentwurf mit angelegt ist, noch mal entsprechend nach vorne bringen, um hier zu guten Ergebnissen zu kommen. Es gibt hier Einengungen, die von der Finanzverwaltung gemacht werden. Hier ist es auch Aufgabe des Bundesfinanzministeriums und der Landesfinanzminister, in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen noch mal für Klarheit zu sorgen, dass nicht dann das, was Sie als Parlament mit dem Gesetzentwurf wollen, wieder von Kleingeistern auf der Ebene einzelner Finanzämter zurückgeholt wird. Zu einer Frage an anderer Stelle: Die Ausweitung der Zeitspende. Es ist sicherlich, wie auch Frau Prof. Jachmann schon gesagt hat, ein eigenwilliges Element. Aber eine allgemeine Ausweitung ist sicherlich aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege zu begrüßen, um nicht wieder in weitere Differenzierungsnotwendigkeiten hineinzukommen. Danke.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Zu Ihren Bemerkungen kann ich nur sagen: Es muss alles so formuliert werden, dass auch jemand, den Sie als Kleingeist bezeichnen, so handelt, wie es der Buchstabe des Gesetzes oder der Verordnung verlangt, dass niemand in einen solchen Verruf kommt, wie Sie ihn gerade eben bezeichnet haben. Herr Dr. Eckhard Priller, Sie sind ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert worden.

**Sv Dr. Priller:** Herzlichen Dank für die Frage. Meines Erachtens ist der Übungsleiterfreibetrag bislang nur in bestimmten Bereichen von Relevanz gewesen, und wenn man das historisch betrachtet, ist sicherlich eine ständige Verbreiterung dieses Freibetrages zu verzeichnen. Ich denke aber auch, dass die gegenwärtigen Regelungen eine bestimmte Abgrenzung darstellen. Insofern finde ich eine allgemeine Aufwandspauschale wesentlich relevanter, weil sie eine gewisse Gleichheit im Engagement schafft und für mehr Gerechtigkeit sorgt. An mehreren Stellen wurde schon deutlich gemacht: Überleitungs-

freibetrag oder Überleitungspauschale zu zahlen ist nur von einer begrenzten Anzahl von Dritte-Sektor-Organisationen möglich. Kleine Organisationen fallen hier raus. Es wurde schon mehrfach von einer Zweiklasseneinteilung im Engagement gesprochen. Ich denke, das wird dies durch einen Überleitungsfreibetrag weiter erhalten, und wäre in dieser Hinsicht stark dafür, eine Aufwandspauschale zu schaffen und damit die Wertigkeit des Engagements aufzuheben. Insofern, denke ich, muss man sich ganz klar überlegen, was man künftig machen will. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen haben in den letzten Jahren stark darauf hingewiesen, dass das Engagement immer noch eine Mittelstands- oder Mittelschicht-Veranstaltung ist. Ich glaube, das kann man langfristig nicht aufrechterhalten. Es kommt gerade bei Engagement darauf an, dass man alle Schichten mit einbezieht, dass man allen gleiche Chancen und gleiche Anreize bietet. Insofern wäre ich dafür, dass man ganz stark sehen muss, welche Regelungen bestimmte Gruppen in der Bevölkerung behindern oder benachteiligen. Und in der Hinsicht ist - wie gesagt - mein Plädoyer für eine Aufwandspauschale.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Dr. Priller. Jetzt würde ich gerne noch kurz Herrn Dr. Schauhoff das Wort geben, um seine Sichtweise darzustellen. Herr Dr. Schauhoff.

**Sv Dr. Schauhoff:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich möchte auch etwas zum Katalog des § 3 Nummer 26 sagen. Wenn der in der Weise geändert würde, dass jetzt eine allgemeine Aufwandspauschale anstatt der geltenden Regelung eingeführt wird, greifen Sie in meinen Augen in weiten Teilen der Praxis tief in Strukturen ein. Man muss sehen, dass es im Wohlfahrtswesen schon breite Strukturen gibt, die entsprechend finanziert werden und die diesen Betrag, auch den Übungsleiterfreibetrag in der Größenordnung, in der er momentan besteht, ausnutzen, um den notwendigen Anreiz zu schaffen für Menschen, sich dort entsprechend zu engagieren. Das sollte man nicht verkennen. Insofern muss ich davor ein wenig warnen.

Zwischenruf

**Sv Dr. Schauhoff:** Zusätzlich?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir haben hier eine Klarstellung!

**Sv Dr. Schauhoff:** Sie meinen: Nur zusätzlich? Gut! Soll bleiben? Wunderbar! Dann habe ich das missverstanden. Es wäre wichtig, ihn zu erhalten. Und es ist in meinen Augen in der Tat auch wichtig, ihn zumindest in Teilbereichen wegen der gegenwärtigen Formulierung zu verbessern. Das sind eben nicht nur einzelne Finanzbeamte, die ihn so eng interpretieren, sondern das sind die Finanzministerien auf Bundes- und Länderebene, die Beschlüsse gefasst haben, wonach Bereitschaftszeiten generell nicht vergütet werden. Das heißt in der

Praxis im Rettungsdienst, dass sie die Bereitschaftszeiten nicht steuerfrei über den § 3 Nummer 26 vergütet bekommen, sondern da werden Quoten verhandelt, die ich als beratender Anwalt immer häufiger in Betriebsprüfungen verhandele. Und da können sie natürlich endlos darüber streiten und da hängt vieles davon ab: Wie gut ist der Anwalt? Welche Quote kommt heraus? Sie können den Leuten vor Ort nicht vermitteln, warum das Netto unterschiedlich sein soll, wie lang die jeweiligen Einsatzzeiten gewesen sind. Deswegen sollte der Gesetzgeber in meinen Augen die Zielrichtung des § 3 Nummer 26 klar bestimmen. Ich habe in meiner Stellungnahme vorgeschlagen, dass nur formuliert wird: „oder der nebenberuflichen Tätigkeit für alte, kranke oder behinderte Menschen“, damit dort klargestellt ist, dass jegliche Tätigkeit, auch die Bereitschaftszeit, in diesem Bereich steuerfrei gestellt wird. Das ist nicht nur ein Problem einzelner Finanzämter, sondern es ist ein generelles Problem. Es gibt bundesweite Erlasse.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank, Herr Dr. Schauhoff, für Ihre Ergänzung. Nächster Fragesteller ist Kollege Jochen Fromme aus der CDU/CSU-Fraktion und Mitglied des Haushaltsausschusses hier im deutschen Parlament. Bitte schön, Kollege Jochen Fromme.

**Jochen-Konrad Fromme (CDU/CSU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich will gerade da anschließen: Wenn wir etwas verändern dürfen wir nicht Motivation kaputt machen. Da ist meine Frage an Herrn Prof. Pasch und an den Deutschen Kulturrat zur Frage der Zeitspende und ähnlichem: Wenn wir Gruppen unterschiedlich begünstigen, d. h. die einen begünstigen wir und die anderen nicht (Es war von der Feuerwehr die Rede, wir haben das THW, das DRK, die Johanniter und auch weite Bereiche der Kultur, die alle in diesem Sektor tätig sind und ausgeklammert würden.), dann könnte das meines Erachtens sehr viel Motivation zerstören. Deshalb meine Frage noch mal: Wie schätzen Sie die Einpendlung dieser Gleichbehandlung der unterschiedlichen Gruppen ein? Müssen wir da noch an bestimmten Stellen was korrigieren?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank, Kollege Fromme. Wir beginnen bei Ihnen, Herr Prof. Dr. Helmut Pasch.

**Sv Prof. Dr. Pasch:** Zur Frage, ob man da nachbessern muss: Selbstverständlich wird, und das hatte ich eben schon erwähnt, bei den Betroffenen, die letztendlich aus dem Förderbereich der Zeitspenden herausfallen, Engagement gegenüber dem anderen Engagement kritisch gesehen. D. h. also, wie eben ausgeführt, wird es in der Tat Engagement erster Klasse und Engagement zweiter Klasse geben. Aber wir müssen immer in diesem Bereich sehen - und Sie kommen nun mal aus dem Haushaltsausschuss -, es geht hier um eine größere Zahl. Und ich habe eben nur für die Feuerwehren gesprochen. Sie haben es noch mal richtig erwähnt. Es sind auch alle anderen Hilfsorganisationen betroffen.

Würden wir diese Zahlen nur um 1 Million Personen, die wirklich jeden Monat mehr als 20 Stunden persönliches Engagement erbringen, hochschrauben, ist die Frage: Ist das finanzierbar? Dann reißen wir diese große Frage der Zeitspende auf. Es wäre natürlich schön, wenn es so ist, und man möchte es politisch. Aber man muss auch sehen, dass hier die Grenze des Machbaren sehr schnell erreicht ist.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank, Herr Prof. Pasch. Jetzt habe ich den Deutschen Kulturrat, Herrn Olaf Zimmermann.

**Sv Zimmermann (Deutscher Kulturrat e.V.):** Danke schön für die Frage. Ich könnte es mir einfach machen und könnte, weil wir in dieser Fassung des Gesetzentwurfes nicht davon betroffen sind und uns absichtlich nicht dazu geäußert haben, für den Kulturbereich sagen: Wir wollen gönnen können und gönnen es auch den anderen, die es bekommen. Aber es geht schon ein bisschen tiefer. Wir haben uns damit sehr intensiv beschäftigt und finden es - auch für den Kulturbereich - keine angemessene Form der Förderung, weil wir große Sorgen wegen der Frage der Bürokratie haben, wenn wir über diesen Zeitspendenbereich gehen: Wer soll es denn bescheinigen? Wer wird nachher für das, was er da dem bürgerschaftlich Engagierten bescheinigt, in Haftung genommen? Wir haben große Sorgen, dass das für unseren Bereich nicht der richtige Weg ist. Deswegen kann ich zumindest für den Deutschen Kulturrat sagen: Wir freuen uns, wenn andere in diesen Genuss kommen sollten. Aber wir sind auch nicht besonders traurig, wenn wir in diesem Falle nicht in den Genuss kommen sollten.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Nächste Fragestellerin: Frau Kollegin Petra Hinz, SPD-Fraktion und zuständige Berichterstatteerin. Bitte schön, Frau Kollegin Petra Hinz.

**Petra Hinz (Essen) (SPD):** Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an den Bundesrechnungshof, Frau Dilger, und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herrn Ondracek. Herr Prof. Kröger hat vorhin die Frage zum Thema Spenden und Stiftungen sehr intensiv und leidenschaftlich beantwortet. Meine Frage schließt sich dort an. Und zwar geht es um den Wegfall des bisherigen Zusatzhöchstbetrags von 20 450 Euro für Spenden an Stiftungen. Meine Frage spricht die in der Vergangenheit teilweise missbräuchliche Inanspruchnahme des Zusatzhöchstbetrags von 20 450 Euro für Spenden an Stiftungen im Zusammenhang mit Spendensammelstiftung gegen den Fortbestand der Regelung aus. Darüber hinaus bin ich doch der Auffassung, dass der Rechnungsprüfungsausschuss in diesem Zusammenhang Maßnahmen gegen diese Steuergestaltung gefordert hat. Danke schön.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen, Frau Kollegin Petra Hinz. Jetzt der Bundesrechnungshof. Frau Thea Dilger, Sie sind gefordert.

**Sve Dilger (Bundesrechnungshof):** Danke schön. Es trifft zu, wie Frau Abgeordnete Hinz eben gesagt hat, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Bundesregierung gebeten hat, dafür Sorge zu tragen, dass missbräuchlichen Gestaltungen im Bereich der Spendensammelstiftungen durch gesetzgeberische Maßnahmen begegnet wird. Das geschah aufgrund einer Bemerkung des Bundesrechnungshofes. Wir hatten festgestellt, dass häufig Spendensammelstiftungen lediglich zu dem Zweck eingeschaltet werden, um den erhöhten Spendenabzug von 20 450 Euro zu ermöglichen. Der Letztempfänger war aber häufig ein nicht für den erhöhten Spendenabzug Berechtigter, also meinetwegen eine kirchliche Gemeinde oder sonstige Spendenberechtigte. Insofern begrüßen wir die Regelung zur Vereinheitlichung der Fördersätze. Wir denken natürlich auch, dass es für die Finanzverwaltung leichter handhabbar ist, wenn es eine Spendenregelung für alle Bereiche gibt, also die Dreigliederung, die bisher besteht, aufgehoben wird, weil dann keine Organisation mehr darauf gucken muss, wohin sie welche Spenden weiter leitet, und die Finanzverwaltung von der Verpflichtung zu prüfen entlastet wird, wie das vorhin in dem Vorschlag anklang: Wird diese Spende nun tatsächlich an eine andere Stiftung weitergeleitet oder an irgendwelche anderen gemeinnützigen Körperschaften? Diese Notwendigkeit zu prüfen entfiel. Wir sehen auf diesem Weg die einfachste Möglichkeit, diesen Missbrauchsmöglichkeiten zu begegnen. Wir hielten eine einheitliche Regelung auch für begrüßenswert, weil es die Finanzverwaltung entlasten würde und wir festgestellt haben, dass die Finanzverwaltung durch die vielen, spezifischen Regelungen, die es im Steuerrecht gibt, so überlastet ist, dass häufig eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung gar nicht mehr gewährleistet wird. Wir begrüßen also alle Regelungen, die in dem Gesetzentwurf enthalten sind, die für eine Entlastung und für eine Vereinfachung eintreten. Danke schön.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen. Frau Kollegin Petra Hinz hat eine Reihe von zusätzlichen Personen ermuntert, sich zu melden. Aber wir nehmen jetzt zunächst Herrn Ondracek als unmittelbar Gefragten.

**Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Es ist eben ausgeführt von der Vertreterin des Rechnungshofs worden, dass es Missbrauchsfälle gab. Ich räume ein, dass das nicht Hunderttausende waren, aber wir sind immer bemüht, Vorschriften so gestaltet zu bekommen, dass Missbräuche generell nicht möglich sind. Bei einem einheitlichen Spendenabzug von 20 Prozent des Einkommens ist der Rahmen so groß, dass wir der Meinung sind, dass für diese Zusatzspenden gar keine Notwendigkeit mehr besteht. Es ist vorher dargestellt worden, dass es Einzelfälle geben mag, die aus dem Vermögen, vor allen Dingen, wenn sie im Ruhestand sind, bescheidene Erträge, bescheidene Einkommen haben, aber große Vermögen besitzen, die sie umschichten wollen. Das kann sein und mag sein. Das können sie ja jederzeit. Nur eben nicht steuerlich wirksam. Es wird niemandem verboten und niemandem untersagt, eine Stiftung im Verfahren aufzufüllen.

Aber es geht hier darum, dass man zusätzlich eine steuerliche Förderung haben will. Und diese steuerliche Förderung ist mit 20 Prozent des Einkommens so großzügig bemessen, dass es Zusatzspenden gar nicht mehr braucht, zumal, wenn man weiß, dass Missbräuche denkbar und möglich sind.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Danke schön, Herr Ondracek. Jetzt würde ich Herrn Prof. Dr. Hüttemann bitten, seine Ergänzungen anzubringen. Bitte schön, Herrn Prof. Hüttemann.

**Sv Prof. Dr. Hüttemann:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich bin nur über das Wort „Missbrauch“ etwas aufgeschreckt. Hier wird immer von Missbräuchen gesprochen. Die Anwendung dieses Abzugsbetrages auf Stiftungen, die ihre Mittel an andere Einrichtungen weiterleiten, ist kein Missbrauch, sondern eine von der damaligen Bundesregierung bei der Formulierung der Regelung ganz bewusst in Kauf genommene Anwendung dieser Vorschrift. Und bevor man hier - von welcher Institution des Bundes auch immer - dem Steuerpflichtigen gegenüber von Missbrauch spricht, sollte man sich bitte zunächst vergewissern, was der Anwendungsbereich der Regelung tatsächlich war. Ob man der Regelung auch jetzt, nachdem die allgemeinen Abzugsbeträge angehoben werden, noch bedarf, könnte man sicherlich länger streiten. Das ist eine Frage, die man empirisch überprüfen sollte. Einzelne Beispiele, Herr Kröger, sind da vielleicht auch allein nicht ausschlaggebend. Mir scheint es aber in der Sache wichtig zu sein, dass Sie, die Abgeordneten, sich darüber klar werden: Was wollen Sie im Stiftungsbereich fördern? Den Kapitalaufbau oder kleine Stiftungen, die von der Hand in den Mund leben? Die Stiftung lebt nach meinem Verständnis davon, dass sie kapitalfundiert ist. Deswegen scheint mit der Fokus auf den Kapitalaufbau dringender zu sein als darauf, dass man Stiftungen errichtet, die kein Kapital haben und nur durch laufende Zuwendungen leben.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank. Das passt jetzt gut. Jetzt frage ich den Bundesverband Deutscher Stiftungen, Herrn Dr. Fleisch, ob Sie das genauso sehen.

**Sv Dr. Fleisch (Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.):** Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich habe mich in der Tat gemeldet, weil das Wort „Missbrauch“ wirklich eine totale Fehlformulierung ist. Es ist genau das mit dem Gesetz eingetreten, was man wollte, nämlich dass die Möglichkeit, eine Stiftung zu stärken, nicht nur verbessert wurde im Jahr 2001 im Bereich des Grundstockvermögens der Stiftung, sondern auch gewissermaßen im Umsatz für diese Stiftung. Das war intendiert und das ist passiert. Was nun dem Bundesrechnungshof stört - wofür ich rechtssystematisch ganz theoretisch auch durchaus Verständnis habe -, das wollen wir uns an einem Beispiel klarmachen: Wir haben die Deutsche Welthungerhilfe, die im Zusammenhang gerade mit den globalen Problemen, die bei G8 gerade diskutiert wurden, eine offensichtlich positive Rolle spielt. Die Deutsche Welthungerhilfe ist ein Verein. Dieser Verein kann kein Vermögen bilden. Deswegen haben

sie eine Deutsche Welthungerhilfe-Stiftung gegründet, die natürlich den Sinn hat, Armutsbekämpfung, Aidsbekämpfung, Hungerbekämpfung zusätzlich zu stärken und eine nachhaltige Finanzierung zu gewährleisten. Natürlich ist das eine Stiftung, die mehrere Möglichkeiten hat. Ich kann als langjähriger Spender der Deutschen Welthungerhilfe-Stiftung sagen, ich gebe euch eine Million ins Kapital, wenn ich es habe, oder ich setze euch zum Erbe ein, das wird dann Kapital. So wächst das Kapital. Das ist das, was sie im Wesentlichen wollen. Das ist die Regelung mit den Dotationen. Dann kann ich sagen, z. B. weil ich Rentner bin, ich habe ein Haus von meinen 90-jährigen Eltern, die jetzt gestorben sind, geerbt. Ich brauche es eigentlich nicht, habe eine Altersversorgung, dieses Haus kriegt die Deutsche Welthungerhilfe-Stiftung und das kann sie gleich verbraten, denn wir müssen heute etwas gegen Aids tun und nicht übermorgen, wenn ich mit Hundert Jahren einmal sterbe. Also gebe ich ihnen die Erträge aus diesem Haus und sage, hier habt ihr noch einmal von dem Haus. Meinetwegen verteilt über die Jahre, jedes Jahr zusätzlich zu meinen fünf oder zehn oder demnächst 20 Prozent Spenden, die ich absetzen kann, kriegt ihr noch einmal mehr. Und das kommt auch bei der Deutschen Welthungerhilfe-Stiftung an, weil ich das eben nicht versteuern muss. Das ist der Sinn der Steuerbefreiung, dass viel ankommt z. B. in der Arbeit für arme Menschen in Afrika. Wenn ich den 20 450-Betrag bisher genutzt habe, dann bedeutet das, dass ich zusätzlich zu meinem Spendenhöchstbetrag im Rahmen dieser Prozentsätze - 5 und 10 Prozent - gesagt habe, ihr kriegt noch etwas für die laufende Arbeit. Das habe ich so gemacht, wie es im Gesetz steht. Das ist kein Missbrauch, sondern das ist hervorragendes Engagement. Wenn das künftig geschlossen wird, dann kann man sagen, das wird zum Teil durch die Reform kompensiert. Deswegen haben wir immer gesagt: Wichtig ist das mit den 20 Prozent und einheitlich. Das macht nämlich das Leben von allen sehr viel leichter. Diejenigen, die tatsächlich so viel spenden wollen, die können das jetzt zum Teil über die 20-Prozent-Regelung machen. Im Übrigen haben wir im Stiftungswesen ferner festgestellt, dass das Signal, das ausgeht von der Regelung, dass man ins Dotationsvermögen 307 000 geben kann, ein falsches Signal ist, weil nämlich die Botschaft des Gesetzgebers war: Stiftet, aber möglichst klein. Das wird jetzt repariert, hoffentlich mit einer Million - wunderbares Signal. Damit sind viele Fälle abgegolten. Aber es gibt die Fälle halt. Die Stifterstudie ist bereits zitiert worden. Wo eine Stiftung relativ klein ist, aufgebaut wird im Laufe der Zeit, aber klein ist, deswegen nicht so viele Erträge hat, als Erbe eingesetzt ist von dem Stifter und dann auch einmal größer wird. In dieser Zwischenzeit will der etwas für die Sache tun. Das ist der Sinn dieser Regelung. Wenn es dann doch einmal bei der Deutschen Welthungerhilfe ankommt oder beim Deutschen Roten Kreuz, dann ist das damals von dem Gesetzgeber vielleicht nicht intendiert worden. Aber es ist vom Effekt her auf jeden Fall ein Gemeinwohleffekt, auch wenn man es abschafft. Das sollte man immer im Auge behalten.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Dr. Fleisch. Jetzt habe ich den nächsten Fragesteller. Es ist der Kollege Dr. Volker Wissing, Sprecher der Fraktion der FDP. Bitte schön, Kollege Dr. Volker Wissing.

**Dr. Volker Wissing (FDP):** Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Feld und Herrn Prof. Hüttemann. Ich möchte Sie bitten, den Gesetzentwurf aus steuersystematischer Sicht zu beurteilen und insbesondere auf die Fragen der Steuervereinfachung, des Bürokratieabbaus einzugehen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank, Kollege Volker Wissing. Also ich gebe zunächst dem Prof. Dr. Feld das Wort. Bitte schön, Prof. Dr. Lars Feld.

**Sv Prof. Dr. Feld:** Erlauben Sie mir kurz eine Vorbemerkung. Ich bin im Hinblick auf den Gesetzentwurf, wie Sie aus meiner Stellungnahme entnehmen können, grundsätzlich relativ kritisch eingestellt, bin aber ganz froh, dass die Bundesregierung nicht über das hinausgegangen ist, was im Gesetzentwurf steht, denn wenn ich mir manche Stellungnahmen anhöre, hätte man eine solche stärkere Ausweitung auch befürchten können. Wir haben uns letztes Jahr in einem Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium ...

#### Zwischenbemerkung

**Sv Prof. Dr. Lars P. Feld:** Das habe ich so verstanden. Sie war auch so intendiert. Wir haben uns im vorigen Jahr im wissenschaftlichen Beirat beim Bundesfinanzministerium mit der Fragestellung auseinandergesetzt und uns dafür eingesetzt, dass was wir als Wildwuchs in diesem Bereich bezeichnet haben, abgestellt wird. Das hätte bedeutet, dass die vorliegenden Punkte, die im Gesetzentwurf für § 52 Abs. 2 AO vorgesehen sind, reduziert werden würden. Das ist leider nicht der Fall. Stattdessen hat sich die Bundesregierung für eine Ausweitung entschieden. Inwiefern diese Zusammenführung verschiedener Regelungen tatsächlich am Ende zu einem Bürokratieabbau führt oder ob man über verschiedene Teilbereiche, nehmen Sie beispielsweise die Ziffer 25 dieser Regelung, zu erneuten Schwierigkeiten kommt, die zusätzliche Bürokratie verursachen, ist relativ schwer abzuschätzen. Die Bundesregierung erhofft sich einen Bürokratieabbau. Aber immer dann, wenn sie abschließende Regelungen versuchen zu treffen, wird es auch Ausweichreaktionen geben. Diese Ausweichreaktionen führen am Ende dazu, dass noch einmal ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht. Die Regelung der Zeitspende ist aus ökonomischer Sicht und auch im Hinblick auf den Bürokratieabbau kritisch zu bewerten. Sie müssen es aus ökonomischer Sicht folgendermaßen sehen: Bereits mit der Zeitspende an sich erfolgt eine Steuervergünstigung, denn eigentlich müssten sie für die eingesetzte Arbeitszeit Steuern zahlen. In dem Ausmaß, in dem sie nicht freiwillig Steuern für die freiwillig geleistete Arbeit

zahlen, sind sie bereits vergünstigt. Das noch einmal zusätzlich mit einem weiteren Betrag aufzustocken, bedeutet eine zusätzliche Vergünstigung. Die ist meines Erachtens vor allem dann problematisch, wenn man sie so selektiv einsetzt, wie sie hier eingesetzt wird. Es weiter auszudehnen und zu verallgemeinern in eine Aufwandspauschale ist nicht finanzierbar. Vor dem Hintergrund der Subventionsproblematik sollte diese Regelung gestrichen werden. Wenn Sie das im Hinblick auf die Steuervereinfachung gerade anhand dieser Regelung festmachen wollen, dann denke ich, dass wir in Zukunft noch wesentlich größere Schwierigkeiten bekommen und der Bürokratieabbau nicht vonstatten gehen wird.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Prof. Dr. Feld, für Ihre Sichtweise, Ihre Einschätzung. Aber Sie sehen schon, dass politisch Handelnde, die dann letzten Endes entscheiden müssen, es nicht immer leicht haben, und viele und andere Meinungen auch jeweils mit berücksichtigen. Prof. Dr. Hüttemann, Sie haben das Wort.

**Sv Prof. Dr. Hüttemann:** Hier ist gerade das Gutachten des wissenschaftlichen Beirates ins Feld geführt worden. Ich möchte als Jurist, der sich ab und zu auch mit ökonomischen Dingen beschäftigt hat, nur darauf hinweisen, dass man aus dem Gutachten vieler sinnvoller, aber auch sehr viele Anregungen entnehmen kann, die man möglicherweise nicht aufgreifen sollte. Wir haben im Gemeinnützigkeitsbereich, wenn wir das rechtsvergleichend angehen, in den meisten Staaten eine relativ übereinstimmende Vorstellung darüber, was steuerlich begünstigt werden sollte, weil es nicht nur staatsentlastend, sondern auch gesellschaftlich bereichernd ist, bestimmte Einrichtungen zu fördern. Ob man - wie das die Kollegen der Wirtschaftswissenschaft gefordert haben - etwa den gesamten Bereich von sog. Clubgütern herausnehmen sollte, also überall dort, wo Menschen sich in Vereinen organisieren, um bestimmte Werte gemeinsam zu schaffen. Ob man das wirklich ökonomisch zwingend begründen kann, da habe ich auch in Kenntnis dessen, was die amerikanische ökonomische Literatur dazu sagt, doch an den einen oder anderen Punkten Zweifel. Wo ich dem Kollegen sicherlich Recht gebe, ist, man hätte diese Reform auch zum Anlass nehmen können, im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts über den einen oder anderen Zweck nachzudenken: Müssen wir den Hundesport wirklich noch fördern? Müssen wir bestimmte andere privilegierte Freizeitwecke einbeziehen? Aber ich meine, wir sollten uns bei einer Reform weniger damit beschäftigen, was wir mit zwei Prozent am Rand machen, sondern wie wir für die 98 Prozent anderen die Rechtslage verbessern können. Es ist bekannt: Steuervergünstigungen verteilen ist nicht schwer, sie wieder zu nehmen dagegen sehr. Ich war schon an der Reform 1989 beteiligt. Da ist das nun eingeführt worden, entgegen dem damaligen Rat. Ob es wirklich das Gemeinnützigkeitsrecht auf den Hund gebracht hat ...? Also wir sollten uns auf die zentralen Fragen konzentrieren. Das scheint mir, wenn ich das in vier Punkten sagen darf, Folgendes: Gerade auch unter dem Hinweis von Herrn Wissing, wenn wir Vereinfachung und Bürokratieabbau erreichen wollen, dann muss der Gemeinnützigkeitstatbestand und die Spendenbegünstigung miteinander in Überein-

stimmung gebracht werden. Unterscheidungen in diesem Bereich sind überflüssig, belasten die Finanzverwaltungen mit unnötigem Aufwand und verschrecken zudem die Betroffenen. Wir müssen uns im zweiten darum bemühen, da ist der Entwurf meines Erachtens noch nicht so richtig weitgegangen, vielleicht auch im Bereich der Gewinnermittlung für die gemeinnützigen Einrichtungen über Vereinfachungen nachzudenken, die weniger Subventionscharakter, als einfach eine gewisse Verminderung von Aufwand bedeuten. Dieser Aufwand wird bezahlt aus gemeinnützig finanzierten Mitteln. Ich könnte mir vorstellen, dass man die Freigrenze vielleicht auch über 40 000 Euro anhebt. Ich könnte mir sogar noch besser vorstellen, für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten, sagen wir einmal bis 100 000 Euro, sogar ein Gewinnpauschalierungswahlrecht einzuführen, das die Einnahme-Ausgabe-Rechnungen in dem Bereich überflüssig macht. Der dritte Punkt, der mir wichtig wäre, ist die Steuerermäßigung nach § 34h EStG. Auch da haben Sie, Herr Wissing, wahrscheinlich drauf angespielt. Das ist hier sehr unterschiedlich bewertet worden. Mir kam der Bürokratieaufwand etwas zu kurz, der mit einer solchen Regelung zu verbunden ist. Sie schaffen einen Vorteil, der darin besteht, dass der gemeinnützige Verein seinem Mitglied 1,25 Euro pro freiwillig geleistete Arbeitsstunde an Steuerentlastung vermitteln kann. Sie müssen auf der anderen Seite einmal versuchen zu ermitteln, was das für die Einrichtungen bedeutet. Denn letztlich werden alle Einrichtungen gezwungen sein, diese Ermäßigung im Wortlaut anzuwenden, weil man dem Mitglied nicht erklären kann, wieso man in einer bestimmten Einrichtung sagt, das kostet uns zu viel, das machen wir nicht. Insofern hier noch einmal die Prüfung, ob das in der jetzigen Größenordnung Aufwand und Ertrag trägt. Ein letzter Punkt, der hier noch nicht zur Sprache gekommen ist. Auch das wäre für mich ein Beitrag zu mehr Rechtssicherheit. Wir sollten auch darüber nachdenken - die Finanzverwaltung hat das aus mir nicht klaren Gründen im Vorfeld der Arbeit am Entwurf immer abgelehnt -, zu einem gesetzlichen Anerkennungsverfahren zu kommen. Gemeinnützige Einrichtungen leben heute aus der Bindung der Finanzverwaltung an Treu und Glauben. Man geht zum Finanzamt, legt eine Satzung vor und bekommt dann den Hinweis, das wird wohl gemeinnützig sein. Daran ist man dann als Finanzamt nach Treu und Glauben gebunden. Warum kann man das nicht als Bescheid formulieren. Das Ganze wird ohnehin wie ein Bescheid formuliert. Und dann schwindet sich irgendwo der Hinweis, das sei alles andere, aber kein Bescheid. Das hätte keine Rechtswirkung. Es ist nur eine Bindung aus Treu und Glaube. Da könnte man durchaus Vereinfachung herbeiführen. Das wirkt sich in der Praxis nicht ganz dramatisch aus. Gerade deshalb spricht meines Erachtens etwas dafür, ein Anerkennungsverfahren zu machen. Ich könnte auch noch zwei, drei Punkte mehr nennen. Wer das wissen will, meine Stellung...

#### Zwischenbemerkung

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Kollege Dr. Volker Wissing hat hiermit die Frage gestellt. Bitte, machen Sie es, aber trotzdem in der entsprechenden Kürze.

**Sv Prof. Dr. Hüttemann:** Also lassen Sie mich zwei Punkte herausgreifen. Im Übrigen verweise ich dann auf meine Stellungnahme. Der eine Komplex besteht darin, dass wir gerade vor kurzem ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs bekommen haben, in dem der Bundesfinanzhof der Auffassung weiter anhängt und sie sogar noch gesteigert hat, dass gemeinnützige Einrichtungen ihre Leistungen unmittelbar an die Allgemeinheit erbringen müssen. Was das in der Praxis heißt, macht man sich leider zu wenig klar. Es geht schlicht darum, dass arbeitsteiliges Wirken im dritten Sektor nach wie vor übermäßig erschwert wird. Wenn eine Einrichtung nicht alles selber macht - im Unternehmensteuerrecht würde man hier von einem Stammhauskonzern sprechen -, sondern sich konzernmäßig organisiert und Spezialtochtergesellschaften hat, die bestimmte gemeinnützige Engagements für den Träger erbringen, dann, so hat uns der Bundesfinanzhof jetzt belehrt, ist das nicht mehr gemeinnützig, denn wer für einen anderen gemeinnützigen oder für den Staat etwas macht, macht es nicht unmittelbar für die Allgemeinheit. Das ist meines Erachtens nicht mehr zeitgemäß. Es wird gemeinnützigen Einrichtungen übermäßig erschwert, sich als Holding, als Konzern zu organisieren, etwas was betriebswirtschaftlich und rechtlich sinnvoll ist, was das Steuerrecht, das hier noch in den Vorstellung der 30er Jahre verhaftet ist, leider nicht nachvollzieht. Der zweite Punkt - damit will ich es auch bewenden lassen. Die Gepräge-theorie ist schon genannt worden. Die gehört natürlich durch eine gesetzliche klarstellende Regelung abgeschafft. - wäre, dass man bei dem Entwurf auch die europarechtlichen Aspekte im Blick behalten sollte. Der Gesetzgeber hat im Entwurf dazu nichts gesagt. Also gehe ich davon aus, dass man nicht darüber nachdenkt, das deutsche Gemeinnützigkeits-recht durch einen strukturellen Inlandsbezug auf das Gebiet der Bundesrepublik einschränkend auszulegen. Es ist nicht zeitgemäß im Moment, gemeinnützigen Einrichtungen das Signal zu geben, wie es das BMF-Schreiben vom 20. September 2005 immer noch der Öffentlichkeit suggeriert, dass gemeinnütziges Handeln im Ausland nur dann begünstigt ist, wenn die Ausländer auch erkennen, dass es aus Deutschland kommt. Also, die Aussage, dass nur etwas im Ausland sinnvoll ist, was den Deutschen nützt, was Deutschland nützt, was Deutschland weiterbringt, scheint mir in einem offenen Europa, das hat der EuGH nun auch festgestellt, aber auch darüber hinaus nicht zeitgemäß zu sein. Der Gesetzentwurf sagt dazu nichts. Ich nehme das als Signal dafür, dass auch die Bundesregierung und auch die Abgeordneten nicht darüber nachdenken, den gemeinnützigen Sektor in dem Bereich einzuschränken.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Prof. Dr. Hüttemann für Ihren Beitrag. Jetzt kommt Frau Kollegin Dr. Barbara Höll, Fraktion DIE LINKE. Sie ist Sprecherin im Finanzausschuss. Bitte, Frau Kollegin Dr. Barbara Höll.

**Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.):** Wir haben vorhin ausführlicher zum Katalog der Gemeinnützigkeit gesprochen. Ich möchte noch einmal in den Bereich gehen. Die Frage

geht an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und den Deutschen Kulturrat bitte: Zahlreiche Vereine klagen immer wieder über Auseinandersetzungen mit Finanzämtern über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und ihren Status. Nun ist klar, es geht um eine steuerliche Anerkennung, um eine steuerliche Sache, weswegen es die Finanzämter machen. Aber für mich ist die Frage, ob wirklich die Finanzämter die einzigen sein können, wo eine Anerkennung des Status zur Gemeinnützigkeit erfolgen kann oder müsste. Könnten Sie sich vorstellen, dass man an die Frage der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch andere Gremien in Ergänzung oder in Zusammenarbeit mit Finanzämtern noch anders herangeht? Es gibt dazu eine Reihe von Vorschlägen. Da würde mich Ihre Meinung interessieren.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin Barbara Höll. Jetzt beginnen wir bei Ihnen, Herr Dieter Ondracek, für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

**Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Es macht keinen Unterschied im Arbeitsaufwand, wenn es eine andere Behörde macht. Dann hat eine andere Behörde den gleichen Aufwand, die Prüfungsarbeit, die jetzt die Steuerverwaltung erledigt. Im Ergebnis geht es darum, Steuerbefreiung irgendjemand zuzugestehen. Dann ist es logisch und klar, dass für das Zugestehen von Steuerbefreiungen die Steuerverwaltung zuständig ist. Wir sind nicht scharf auf solche Aufgaben, denn wir hätten etwas anderes weiß Gott zu tun. Aber irgendjemand muss es tun und irgendjemand muss es machen und dann ist es noch am rationellsten bei der Steuerverwaltung angesiedelt.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Jawohl, prima Herr Ondracek. Jetzt der Deutsche Kulturrat, Herr Olaf Zimmermann.

**Sv Zimmermann (Deutscher Kulturrat e.V.):** Lassen Sie mich in zwei Punkten versuchen darauf zu antworten: Einmal möchte ich noch einmal das unterstützen, was auch Herr Hüttemann schon gesagt hat. Es wäre schon sehr viel damit gewonnen, dass man verbindliche Aussagen zur Gemeinnützigkeit bekommen würde, weil nämlich sehr viele Vereinsvorstände darüber klagen, dass sie diese Sicherheit nicht haben. Im Kulturbereich ist es auch deshalb besonders schwierig in diesem Gesetzentwurf, weil immer die kulturelle Betätigung mit der Freizeitgestaltung in Verbindung gebracht wird. Ich halte auch dort eine Überlegung, ob man nicht eher auf die Fremdnützigkeit gehen sollte, statt der Freizeitgestaltung für eine sinnvolle Überlegung. D. h., dass man sich die Institution anschaut, ob sie fremdnützig sind und dann gemeinnützig werden, als ob sie zur Freizeitgestaltung dienen. Was ich schon wichtig finde, ist, zu sagen, dass es nicht unbedingt Gott gegeben sein müsste, dass die Finanzämter die letztendliche Entscheidung über diese Stellung haben müssen. Zumindest glaube ich, dass es sinnvoll wäre, dass auch die Zivilgesellschaft selbst Möglichkeiten hätte, über diesen Prozess mit zu entscheiden, ihn

auch zu kontrollieren, weil es von sehr großer Bedeutung ist, ob ich als gemeinnützig anerkannt werde oder nicht. Das bedeutet nicht nur, dass ich in dem Bereich z. B. des Spendenabzugs aktiv werden kann. Im Kulturbereich bedeutet das z. B. auch, dass fast alle öffentlichen Förderungen, die es gibt, daran gebunden sind, dass die Körperschaft, die diese öffentliche Förderung erhält, gemeinnützig ist. Das hat also eine sehr große Bedeutung. Deswegen glaube ich auch, dass man in einem nächsten Schritt eines Gesetzes ernsthaft überlegen sollte, ob man nicht zumindest den Entscheidungen der Finanzämter so etwas wie einen Arbeitskreis oder etwas Ähnliches zur Seite stellen könnte, in dem diejenigen Mitglieder sind, die unmittelbar davon betroffen sind und die einmal ein waches Auge auf die Entscheidungen der Finanzämter werfen könnten.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank. Jetzt sehe ich da außen noch eine Wortmeldung. Herr Dr. Röscheisen?

**Sv Dr. Röscheisen (Deutscher Naturschutzring):** Es geht hier nicht nur um die Anerkennung, sondern auch um die mögliche Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Ich kann nur meinen Kollegen Zimmermann unterstützen. Wir hatten vor ein paar Tagen den G8-Gipfel. Sie wissen, dass es eine ganze Reihe von Aktivitäten bis hin zu Sitzblockaden gab, die möglicherweise zwar gegen die Rechtsordnung verstoßen haben, aber nicht gegen verfassungsmäßige Ordnung. Da ist ein Punkt, wo es dann auch um größere, einflussreiche Umweltorganisationen in diesem Lande geht, die von der jeweiligen Finanzverwaltung in eine Ecke gedrängt werden können. Ich sehe das schon als klaren Handlungsbedarf an. Es gibt das Urteil des Bundesfinanzhofes, dass gewaltfreier Widerstand in Form von Sitzblockaden nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, wohl aber gegen die Rechtsordnung. Diese Unterscheidung immer zu machen, dazu bedarf es vielleicht eines Gremiums, das neutraler als die Finanzverwaltung ist und auch durch Elemente des zivilen Sektors gestreut werden sollte, um zu einer gewissen Unabhängigkeit zu kommen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Danke für Ihren Beitrag. Jetzt hat sich noch Rupert Graf Strachwitz gemeldet. Bitte schön, Graf Strachwitz.

**Sv Graf Strachwitz (Maecenata Institut):** Wir sehen an der Diskussion, die wir vorhin über den Bestandsschutz geführt haben, wie schwierig es ist zu beurteilen, ob etwas tatsächlich gemeinnützig ist oder nicht. Es ist in dieser Frage, ob man die Gemeinnützigkeit wieder aberkennen kann, ganz offenkundig geworden, dass darüber eine fachliche Diskussion gar nicht stattgefunden hat. Sondern es wird nur danach beurteilt, ob das gerade politisch auf die Linie passt oder nicht. Dieses gilt genauso, wenn im umgekehrten Fall neue Aktivitäten kommen. Damit ist die Finanzverwaltung vor Ort mit Sicherheit überfordert. Wie soll sie das fachlich beurteilen können. Insofern ist es dringend geboten, dem Beispiel anderer Länder zu folgen und irgendwo einen Kompetenzkern zu bilden, der sich mit diesen Fragen

kontinuierlich fachlich auseinandersetzt. Und zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Steuer, sondern unter dem Gesichtspunkt der zivilgesellschaftlichen Relevanz. Hierfür hat beispielsweise England - man muss hier wirklich England sagen - die Charity Commission, die so etwas beurteilt. Man kann das auch anders einrichten. Ich hätte auch keine Bedenken dagegen, das im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen wegen der Relevanz für die Steuertatbestände einzurichten. Aber irgendwo brauchen wir ein Kompetenzzentrum, das sich mit der Frage auseinandersetzt, ist eine bestimmte einzelne Aktivität tatsächlich im Rahmen dessen, was wir als gemeinnützig bezeichnen oder nicht.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank für Ihre Ergänzung. Jetzt die nächste Fragestellerin Frau Kollegin Christine Scheel, Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Frau Kollegin Christine Scheel.

**Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage richtet sich an Herrn Kahlenborn vom Forum Nachhaltige Geldanlagen und an Herrn Dr. Schindler vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Es geht mir um ein Thema, das wir noch nicht angesprochen haben. Es geht um die Frage: Wie ist es möglich, ohne zu viel bürokratischen Aufwand und Kostenproblematik mehr Transparenz in das gesamte Stiftungswesen zu bekommen? Es gibt Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland, dass von Seiten vieler spendenfreudiger Bürger und Bürgerinnen mehr Transparenz auch eingefordert wird. Es gibt gleichzeitig Überlegungen im Blick auf die Informationskultur, die in Deutschland etwas anders ist als in anderen europäischen Ländern, wo es wohl auch mehr Freiwilligkeit in dem Kontext gibt, wo man die Rechnungslegung ins Internet stellt oder zumindest den Bürgern und Bürgerinnen mehr Informationen zukommen lässt. Deswegen würde ich ganz gerne von Ihnen wissen: Wie sehen Sie diesen Handlungsbedarf? Würden Sie das einschränken für sehr große Stiftungen, die kleinen ausnehmen oder wie würden Sie mit der Frage umgehen, auf der einen Seite Transparenz zu schaffen, aber für die kleinen nicht irgendeine Bürokratie zu schaffen, die ihnen das Leben schwer macht und dann letztendlich ein Teil der Gelder wieder ausgegeben wird, bloß damit irgendwelche Tätigkeiten gemacht werden können, um alles aufzuschreiben. Ich möchte ganz gern mehr Transparenz, aber wenig Bürokratie. Geht das?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Schauen Sie einmal, Herr Walter Kahlenborn vom Forum Nachhaltiger Geldanlagen, ob Sie dies so beantworten können. Bitte schön, Herr Walter Kahlenborn.

**Sv Kahlenborg (Forum Nachhaltiger Geldanlagen):** Vielleicht zunächst noch eine kleine Vorabbemerkung zu dem Rahmen, in dem wir uns bewegen: Jeder von Ihnen kennt sicherlich Bilder von armen und kranken Kindern in Afrika, denen teilweise durch staatliche Unterstützung, aber teilweise aber auch durch zivilgesellschaftliche Unterstützung geholfen

wird, man kann auch sagen, die zum Teil gerettet werden. Vor kurzem ging das sehr heftig durch die Presse im Zusammenhang mit dem Stiftungswesen. Der eine oder andere von Ihnen wird es gelesen haben: Die Gates Foundation. Die Gates Foundation, ich glaube, es ist die größte Stiftung weltweit, engagiert sich in dem Bereich. Sie tut einiges an Projekten, gibt viele Millionen dafür aus, Kindern in Afrika zu helfen, wenn sie krank sind. Gleichzeitig ist sie auch Teileigentümerin von Unternehmen, die durch massivste Luftverschmutzung und Wasserverschmutzung vor Ort erst dafür sorgen, dass die Kinder so krank werden, dass sie dann gepflegt werden müssen. Diesen Widerspruch hat man in den Vereinigten Staaten aufgedeckt. Es stellt sich die Frage: Wie sieht es in Deutschland aus? Könnte hier auch solch ein Problem in dieser Form auftreten? Könnten wir auch eine Überschrift in einer Zeitung lesen, wie sie seinerzeit zur Gates Foundation jetzt kursierte? Da muss man ganz klar sagen nein. Nicht deshalb, weil es in Deutschland nicht passieren könnte, sondern schlicht und ergreifend, weil es niemand erfahren wird. Kein Mensch weiß, wie die Stiftungen investieren. Ich kann Ihnen nur sagen, ich habe gerade vorgestern noch mit einem Experten telefoniert, der auch hierhin eingeladen war, und hatte mit ihm über das Thema gesprochen, und gesagt, eigentlich müsste es das Interesse geben, dass man jetzt auch weiß, was Stiftungen mit ihrem Geld machen. Er meinte zu mir, er hatte mich da wohl auch missverstanden, nein, nein, Interesse gibt es da überhaupt nicht. Ich gründe jeden Tag mit Kunden von mir neue Stiftungen. Ich kann Ihnen sagen, die Stifter gehen zur Bank und fragen nach der maximalen Rendite und was mit dem Geld passiert, interessiert sie einen feuchten Kehricht. So sieht die Praxis in vielen Fällen, man muss leider sagen, in den meisten Fällen, aus. Wir haben seit 10 bis 15 Jahren eine Diskussion darüber, was Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen mit dem Geld machen sollen. Von den vielleicht mehreren 10 000 Organisationen, die es betrifft, wird der Anteil derjenigen, die sich tatsächlich unter dem Gesichtspunkt, was in sozialer Hinsicht, was in gesellschaftlicher und Umwelthinsicht mit ihrem Geld passiert, bestenfalls im dreistelligen ...

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Herr Kahlenborn, nachdem Sie zum ersten Mal das Wort hier heute hatten und es genutzt haben, all' das zu sagen, was Sie eigentlich sagen wollten, wenn Sie jetzt auch wirklich die Frage der Frau Kollegin Christine Scheel beantworten würden.

**Sv Kahlenborn (Forum Nachhaltiger Geldanlagen):** Da wollte ich sofort drauf kommen. Ich denke, dass da in der Tat ein massives Problem besteht. Das ist schon die erste Antwort auf die Frage, denn Frau Scheel hatte mich auch danach gefragt, ob hier Handlungsbedarf existiert. Ich denke, es existiert Handlungsbedarf. Um es ganz auf den Punkt zu bringen: Wer von Ihnen könnte denn seine Hand dafür ins Feuer legen, was mit dem Geld der „Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ passiert? Wer von Ihnen wüsste, was mit dem Geld der „Bundesstiftung Umwelt“ passiert? Ich glaube, da hätten einige von Ihnen Bedenken bzw. keiner von Ihnen könnte richtig sagen, ob da nicht auch etwa in

Unternehmen investiert wird, wo man doch herbe Bedenken hätte, ob das passieren soll. So weit vielleicht zum Handlungsbedarf. Die Frage dann, ob man dem Handlungsbedarf gerecht werden kann, ohne massive gesetzliche Regelungen. Ich denke, auf jeden Fall kann man das. Man muss nicht anfangen, ein irrsinnsbürokratisches Monster aufzubauen. Aber aus meiner Sicht würde es schon absolut ausreichen, wenn man in Zukunft das Recht hätte zu erfahren, worin eine Stiftung, worin eine gemeinnützige Organisation investiert. Sie müssen sowieso für ihre eigene Rechnungslegung zum Jahresende aufstellen, was sie mit ihrem Geld machen. Warum sollte in Zukunft es nicht möglich sein, dass ich als Bürger einfach nachfragen kann, wovon ihr euer Geld angelegt. Um das zu vereinfachen, sicherlich erst ab einer gewissen Größenschwelle. Es macht keinen Sinn, das bei jedem Miniverein dann abzufragen. Aber bei größeren Stiftungen, vielleicht ab 100 000 Euro, vielleicht noch etwas größer, kann man eine solche Regelung durchaus einführen. Der Aufwand wäre minimal. Man muss nicht darauf verpflichten, dass dazu Berichte geschrieben werden, sondern nur dazu, dass man es mitgeteilt bekommt. Wenn Stiftungen Bedenken haben, ihr Gesamtvermögen kundzutun, dann kann man es auch dabei belassen, dass zumindest nur die Titel aufgelistet werden und nicht aufgelistet wird, wovon explizit investiert wird. So weit zu dem Punkt.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Nun ist es so, dass hier jeder für das verantwortlich ist, was er sagt. Ich kann Sie nur als Vorsitzender darauf hinweisen, doch noch einmal ein bisschen nachzudenken zum Thema Stiftungsaufsicht, Finanzaufsicht. Diese Dinge sind alle rechtlich in unserem Rechtsstaat auch geregelt. Das soll jetzt nicht eine Belehrung sein, sondern ich will Sie nur mit vorsichtig darauf hingewiesen haben. Herr Dr. Ambros Schindler, Sie sind als Nächster gefragt worden.

**Sv Dr. Schindler (Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.):** Zuerst ganz kurz, weil es der letzte Punkt war, zu den nachhaltigen Kapitalanlagen. Dass da völlige Intransparenz herrsche, ist ein Gerücht. Ich weiß nicht, wer das aufbringt. Zumindest die großen Stiftungen, die gerade angesprochen wurden, legen sehr deutlich Rechnungen. Man weiß auch, wie die ihr Geld anlegen. Man weiß es auch über alle Stiftungen hinweggesehen, in welchem Umfang sie Geld anlegen. Hier angesprochen könnte wohl nur die Aktienanlage sein. Die ist bei den Stiftungen im Durchschnitt sicher unter 20 Prozent. Es ist ein kleiner Teil allenfalls betroffen. Dazu ist auch noch zu sagen: Natürlich gibt es Stiftungen, die nicht contre-coeur ihr Geld anlegen. Deshalb hat jede Stiftung, die eine Mission in diesem Bereich hat, sei es Gesundheit, sei es Umwelt, ihre Anlagen, die so gestaltet sind, dass sie nicht contre-coeur anlegt. Auch das berichten die Stiftungen. Deshalb scheint mir das, was vorher gesagt wurde, zumindest sehr schwammig zu sein. Ich würde noch dazu sagen, ein Aufsichtsgremium zu bilden, wie nun private Stiftungen ihr Geld anlegen sollen, wer soll denn das machen? Die Stiftungen sind zunächst gehalten, einen möglichst ordentlichen Ertrag erzielen für die Satzungszwecke und nicht beaufsichtigt zu werden, wie sie anlegen

sollen. Wir haben die Stiftungsaufsicht. Sie verhindert im Wesentlichen, dass zu riskant angelegt wird. Aber darüber hinaus würde ich dieser Behörde nicht zutrauen, weitere Selektionen zu treffen. Das zur Frage der Überwachung. Dann zur Transparenz: Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat sich in seinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Stiftungspraxis ausdrücklich zu mehr Transparenz bekannt. Wenn Sie wollen, hat er damit selbst gesagt, wir wollen gläserne Taschen haben. Ich für meine Person des Stifterverbands gehe sogar so weit, dass ich sage, wir wollen gläserne Taschen wie die Amerikaner haben. Es gibt ein Stiftungszentrum, da kann jeder die Bilanz einsehen und gucken, wie viel Verwaltungskosten es sind, wofür das Geld ausgegeben worden ist. Jeder muss dort hinterlegen, wenn er die Gemeinnützigkeit hat. Bei uns steht die Gemeinnützigkeit etwas dagegen. Aber der Bundesverband hat sich zumindest in einer Art freiwilligen Bericht-erstattungspraxis zu einer ähnlichen Transparenz entschlossen und ist bereit es einzuhalten. Ich möchte noch einen kurzen anderen Punkt ansprechen, der über die Frage hinausgeht. Vorhin wurde gesagt, der Spendenabzug wäre vollkommen ausreichend, nachdem er auf 20 Prozent gestiegen ist. Dazu ist zunächst zu sagen, die Bürger der Bundesrepublik, nicht die Unternehmen, sondern die Bürger nur, die Einkommensteuerpflichtigen, spenden 4 Mrd. Euro im Jahr. Davon gehen 3 Mrd. Euro in Spendenabzug, die anderen fallen durch die Ritzen. Der Gesetzgeber hat vorgegeben, ab wann das Spenden unerwünscht ist oder zumindest nicht begünstigt ist. Dieser Rahmen wird aufgebohrt. Er wird jetzt verbessert, aber noch längst nicht dort ankommend, dass jede Spendenmark und Stiftungsmark steuerlich berücksichtigungsfähig ist. Deshalb noch einmal – ich weiß, das geht über die Frage hinaus - mein Appell, die 20 Prozent sind ein guter Schritt in die richtige Richtung. Die Amerikaner haben 50 Prozent dort stehen. Die Britten haben 100 Prozent dort stehen. Aber wir sind nicht im Land der Seligen, wenn wir die 20 Prozent zulassen. Wenn wir diese 1 Million auf 750 000 begrenzen wollen - der Bundesrat hat 1 Million gesagt -, dann wird es in der Stiftungspraxis etwas kleinmütig angesehen, weil es hauptsächlich Stifter trifft, die mit größeren Beträgen spenden. Die dort auszubremsen, wo sie sagen, ab jetzt ist es nicht mehr begünstigt. Dem gemeinen Nutzen nützt auch die 2 Millionen-Spende genauso wie die 500 000 Euro-Spende und dem Staat selbst auch. Das nur am Rande dazu.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank. Ich komme jetzt in die Schwierigkeit, dass ich noch zwei Fragestellungen habe und gleichzeitig wollen jetzt hier aufgrund des Beitrages spontan einige der Sachverständigen sich noch äußern. Ich gebe ihm trotzdem das Wort. Aber wenn Sie es bitte kurz machen Herr Dr. Fleisch. Bitte schön.

**Sv Dr. Fleisch (Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.):** Gern, danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte darauf hinweisen, dass gerade die Beispiele, die genannt wurden, „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ z. B., dass dort eine ganze Menge Finanzinformation, mehr als die meisten Menschen verdauen können, stetig im Internet und gedruckt verfügbar ist, und da muss man sich vielleicht ein bisschen mehr informieren, bevor man eine Stiftung

und auch die Stiftungen insgesamt so pauschal nennt. Wir haben im Stiftungswesen vier Ebenen gewissermaßen und einen Prozess. Und Frau Scheel's Frage ist zu wichtig, um schlecht beantwortet zu sein. Wir haben erstens die Frage der Finanzämter, die Gemeinnützigkeit prüfen. Wir haben ferner, das ist stiftungsspezifisch, die Stiftungsaufsicht, die sehr genau guckt und die auch Nachfragen stellt. Ich habe da aus meiner Erfahrung ganz oft Nachfragen gerade auch zum Thema Vermögensanlage. Und wenn die Rendite zu klein ist, dann greift die Stiftungsaufsicht ein. Also, ich kann nicht nur schöne Anlagen machen. Ich muss auch Rendite erwirtschaften bis zu einem gewissem Maße und gleichzeitig das Vermögen in seinem Bestand erhalten. Dann gibt es für die Spenden sammelnden Stiftungen, nun sind wir aus dem staatlichen Bereich heraus, das DZI u. a., die Spendensiegel verteilen, und wir sehen beim DZI-Spendensiegel, dass sich solche nicht staatlichen Instrumente bewähren. Ich komme beim RTL-Spendenmarathon oder anderen Bereichen nicht mehr rein ohne DZI-Spendensiegel. Ich meine, das ist vernünftig, beim Spendensammeln insbesondere, solche Maßstäbe einzuführen. Wir haben viertens einen Selbstorganisationsprozess im Stiftungswesen, wo wir aber auch die mitnehmen müssen, die im Mittelalter gegründet worden sind, die ganz unterschiedliche Formen haben. Wir haben eine ungeheure Vielfalt im Stiftungswesen an Rechtsform und Erscheinungsform, an Größenordnung usw. Deswegen meine ich, Frau Scheel, dass es vernünftig ist, zu motivieren, dass der zivilgesellschaftliche Sektor das selbst zu machen versucht, und die Stiftungen sind nun bisher der einzige Bereich, der diesen Transparenzprozess angestoßen hat und hier schon einen erheblichen Schritt vorwärts gekommen ist. D. h., sie verdienen auf dem Gebiet besonderen Applaus und sind da sicherlich die Avantgarde.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Dr. Fleisch. Jetzt hat sich auch noch für einen kurzen Beitrag Herr Ballhausen gemeldet. Bitte schön.

**Sv Ballhausen (Projektgruppe Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege):** Ich halte es für ganz wichtig, hier noch eine Ergänzung zu machen. Die Projekte, die zu vertreten ich hier die Ehre habe, die hat nicht nur konkretere Reformvorschläge erarbeitet, sondern sie hat darüber hinaus, und das ist nachlesbar, das kann auch jeder im Internet nachvollziehen, der Politik bei der Präsentation dieser Reformvorschläge ein ordnungspolitisches Angebot gemacht. Ein ordnungspolitisches Angebot in dem Bereich, dass Transparenz im dritten Sektor sichergestellt sein muss. Das haben wir nicht gemacht, um hier Zug um Zug etwas anzubieten, sondern wir sind uns selber darüber im Klaren, wir haben es - gerade Spenden sammelnde Institutionen - mit öffentlichen Mitteln zu tun. Sie haben es mit Geldern Dritter zu tun. Und wir sind, um weiterhin im Bereich Gemeinwohl verstärkt tätig zu sein, auf das Vertrauen der Öffentlichkeit angewiesen. Wer das Vertrauen der Öffentlichkeit rechtfertigt, muss auch Rechenschaft darüber ablegen, wie ein Treuhänder, was er mit diesem Geld gemacht hat. Er muss offenlegen, dass er diese Gelder effizient und effektiv verwandt hat.

Dieses ordnungspolitische Angebot gilt nach wie vor, und da die Politik in sehr großzügiger Weise hier jetzt durch die Reformschritte auf uns zukommt, nehmen Sie uns beim Wort - wir werden es auch einlösen. Und im Übrigen schauen Sie ins Internet, das Diakonische Werk, die Arbeiterwohlfahrt, viele Spenden sammelnde Institutionen haben ihre Gewinn- und Verlustrechnung, ihre Bilanz ins Internet gestellt. Es ist alles nur eine Frage des Abrufens.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank. Ich glaube, das war jetzt wichtig. Nächste Fragestellerin kommt aus der Fraktion der CDU/CSU. Es ist unsere Kollegin Elisabeth Winkelmeier-Becker, die aber selber neben ihrem Bundestagsmandat ja auch noch im gemeinnützigen Bereich tätig ist und auch engagierte Vorsitzende eines Vereins. Sie wird ihre Fragen stellen Bitte schön, Frau Kollegin Winkelmeier-Becker.

**Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU):** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte ansprechen Herrn Olaf Zimmermann und Herrn Dr. Stephan Schauhoff. Und zwar habe ich eine Frage zum § 10b Einkommensteuergesetz und dort zur Situation der Laienchöre und Laienorchester. Da hätte ich gerne eine Auskunft: Wie sieht die Praxis heute aus? Werden Mitgliedsbeiträge an Laienchöre und Laienorchester in der Regel und in welchem Umfang steuerlich als abzugsfähig anerkannt? Was ändert sich, wenn es dann demnächst heißt „nicht abziehbar“, also bei Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen? Wie bewerten Sie das? Danke schön.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen, Frau Kollegin. Jetzt bitte schön Herr Olaf Zimmermann.

**Sv Zimmermann (Deutscher Kulturrat e.V.):** Vielen Dank für die Frage. Die Kulturvereine, und das gilt ganz besonders für den Musikbereich, haben schon in den letzten Jahren unter einem erheblichen Problem zu leiden gehabt. Es wurde nämlich immer die Frage gestellt, „ist das, was ihr da eigentlich tut, nicht in Wirklichkeit Freizeitgestaltung?“. Wenn es Freizeitgestaltung wäre, dann kann es doch nicht so sein, dass euer Mitgliedsbeitrag steuerlich geltend gemacht werden könnte. Nach unserer Ansicht muss man sich die Situation im Ganzen anschauen und muss sich anschauen: Was machen eigentlich diese Vereine, welche Wirkung haben denn diese Vereine auf eine Gesellschaft? Was ist eigentlich ihre Aufgabe? Ich habe es eben schon einmal kurz erwähnt, dass ich glaube, dass der Begriff der Freizeitgestaltung ein fehlleitender Begriff ist und auch keiner mehr, der wirklich zeitgemäß ist. Denn fast alles, was wir hier machen und hier besprechen, wenn man es mal in größerem Rahmen sehen will, ist Freizeitgestaltung. Ich finde es viel wichtiger, wenn wir darüber sprechen würden: Was ist eigentlich fremdnützig? Also, was nützt eigentlich anderen? Was nützt der Gesellschaft? Da bin ich mir ganz sicher, wenn man sich gerade dort die Musikverbände anschaut, dass man feststellen wird, vieles von dem, was sie tun, ist

fremdnützig. Deswegen ist es richtig und auch angebracht, wenn sie die Möglichkeit haben, dass ihre Mitgliedsbeiträge auch abzugsfähig sind. Bisher war es so, dass sie immer mit jedem Finanzamt unmittelbar und direkt in Verhandlungen eintreten müssen, und manche haben es geschafft, manche haben es nicht geschafft. Es gab also keine einheitliche Regelung. Durch den Gesetzentwurf und besonders durch die Begründung des Gesetzentwurfs haben wir jetzt die Sorge, dass sich dies - dort sind besonders die Laienvereine, die Laienmusikvereine auch noch mal explizit genannt und es wird die Verbindung mit der Freizeitgestaltung hergestellt - dass sich diese Situation noch verstärken würde. Deswegen auch unsere Bitte in diesem Zusammenhang an den Gesetzgeber, noch einmal zu schauen, ob das wirklich gewollt ist. Sie wollen vermeiden, dass Organisationen, Vereine, wo es also um den Eigennutz geht, dass die Möglichkeiten haben, dass die Mitgliedsbeiträge geltend gemacht werden können. Aber Sie wollen ja nicht vermeiden, dass dort, wo es wirklich um die Fremdnützigkeit geht und wo auch eine bestimmte gesellschaftliche Wirkung erzielt wird, dass es dort nicht möglich ist. Vielleicht gibt es noch die Möglichkeit, auch gerade in der Gesetzesbegründung noch einmal nachzubessern und diesen Begriff der Freizeitgestaltung gegen die Fremdnützigkeit auszutauschen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank, Herr Olaf Zimmermann. Jetzt Herr Dr. Stephan Schauhoff. Bitte schön, Herr Dr. Schauhoff.

**Sv Dr. Schauhoff:** Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, meine Damen und Herren, ich möchte das nur unterstreichen, was Herr Zimmermann gesagt hat. Ich bin genau derselben Meinung. Man muss sich das eben praktisch vorstellen. Die Neuregelung, die eingeführt werden soll, ist in meinen Augen nur schwer justiziabel. Sie wird zu einem erheblichen Streitpotenzial führen und sie wird die Rechtslage auch nicht wesentlich klären können. Sie müssen nur den Fall nehmen: Sie haben einen Kirchenchor. Dort engagieren sich viele Mitbürger. Die singen dort gemeinschaftlich. Die haben Freude daran. Regelmäßig wird neben den Kirchenchor ein Förderverein gestellt. Der Förderverein lebt von Mitgliedsbeiträgen. Die Mitgliedsbeiträge gehen an die Kirchengemeinde. Die veranstaltet Konzerte. Auch nach der Neuregelung wird das steuerlich abzugsfähig sein. Wir werden dann in einigen Jahren die Debatte haben, ob das jetzt missbräuchlich gegenüber dem Fall ist, dass der Musikverein nicht an die Kirche angehängt ist, sondern der Musikverein sich selbst gegründet hat, und jetzt wird deutsches Liedgut im eigenen Verein gepflegt, eben nicht als Kirchenmusik, sondern im eigenen Verein. Jetzt können Sie darüber nachgrübeln: Ist das eine Missbrauchsumgehung, die Sie gerade mit einführen wollen? Das wäre nämlich die Konsequenz, wenn Sie es so regeln. Oder ist das das Gewollte? Ich habe erhebliche Zweifel, dass die Regelung praktikabel sein wird, und ich stelle mir vor, wie die Debatten mit den Finanzämtern aussehen, wenn zu entscheiden ist, was dient denn bitte schön in erster Linie der Freizeitgestaltung. Der Gemeinnützigkeitskatalog enthält viele Hobbygesichtspunkte. Da kann man lange drüber debattieren. Ich persönlich habe auch Zweifel, ob die

Kultur förderungswürdiger ist, wenn das Geld an irgendeine staatliche Institution geht und nur gesammelt wird, oder ob die Kultur förderungswürdiger ist, wenn sich die Mitbürger selbst engagieren und Auftritte machen und deswegen darüber fremdnützig wirken. Also ich möchte davon abraten und rate dazu, die Regelung wieder zu streichen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Und auch ich aus meiner Sicht rate jetzt, wenn ich noch eine Vielzahl von Personen drannehmen will, wir müssen 15.00 Uhr - Zeitfenster - dann so im Auge haben. Kurze Fragen, kurze Antworten, sonst ist das alles nicht mehr möglich. Nächster Fragesteller ist der Kollege Gerold Reichenbach aus der Fraktion der SPD, der selbst in vielfältiger Weise im Ehrenamt engagiert ist. Kollege Gerold Reichenbach, Sie haben das Wort.

**Gerold Reichenbach (SPD):** Ich habe noch mal eine Frage zu dem Aspekt, den der Kollege Bürsch angesprochen hat, unabhängig davon, dass wir die ganze Zeit generelle Gleichstellungsgesichtspunkte diskutiert haben. Ich denke, wir müssen uns auch ein bisschen an den finanzpolitischen Rahmen halten, der vereinbart ist. Deswegen habe ich eine Frage an den Vertreter der DLRG, Herrn Schulte-Hülsmann, und an den Prof. Dr. Pasch. Wir haben momentan die Situation, dass wir öffentlich-rechtliche Träger in der allgemeinen Gefahrenabwehr haben und wir haben private. Wir sind in einer Situation, dass wir sozusagen in der Regelung auch jetzt wieder drei unterschiedliche Kategorien bekommen, das ist nicht vermittelbar. Ich lasse jetzt mal das Thema mit dem Bereitschaftsdienst raus, weil es beim Rettungsdienst mit enthalten ist. Meine Frage an beide ist: Wäre es nicht sinnvoll, zumindest eine einheitliche Regelung für all diejenigen zu treffen, die gesetzlich anerkannte Träger in der öffentlichen Gefahrenabwehr sind? Das ist gesetzlich klar definierbar in den jeweiligen Landeskatastrophen- und sonstigen Gesetzen und würde zu einer Vereinheitlichung führen. Dazu hätte ich gern noch von beiden eine Stellungnahme.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Frage angekommen. Vielen, herzlichen Dank. Zunächst Herr Ludger Schulte-Hülsmann. Bitte schön.

**Sv Schulte-Hülsmann (Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Reichenbach für die Frage. Wenn ich hier antworte, tue ich das nicht nur für die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, sondern auch für die anderen privaten Hilfsorganisationen, die im Grunde alle das gleiche Thema haben. Wir haben eben eine künstliche Differenzierung, und die wird im Grunde auch bei dem jetzt neu geschaffenen § 34h EStG nachvollzogen. Zwischen dem Begriff der Betreuung, also dort, wo beispielsweise ein chronisch Kranker gepflegt, versorgt wird, ist eine Abdeckung, eine Begünstigung sowohl über § 3 Nr. 26 EStG, wenn es sich um eine Nebentätigkeit handelt, als auch künftig über den § 34h gegeben, während der Schwerverletzte, der eben

erstversorgt wird, hier heraus fällt. Der ist also dann sozusagen nur in der zweiten Priorität gemeinnützig, bezogen auf den § 34h und von daher nicht mit begünstigt. Wir fragen uns wirklich, und das ist für die Helferinnen und Helfer der Organisation nicht nachvollziehbar und verständlich, wieso hier dieser künstliche Schnitt gemacht wird. Und man muss dann eben ergänzend sehen, dass es ja noch eine weitere Regelung gibt, nämlich den § 3 Nr. 12 im Einkommensteuerrecht. Dort wird ein entsprechendes Handeln, eigentlich ein analoges Handeln, was aber aus öffentlicher Kasse finanziert wird, wiederum begünstigt. Also hier ist entscheidend, wo die Finanzmittel herkommen, nicht um welchen Zweck es geht. Das spätestens führt dann wirklich dazu, dass die ehrenamtlichen Helfer in den Organisationen dies nicht mehr nachvollziehen können. Uns wäre wirklich daran gelegen - so sehr, wie wir beispielsweise auch die grundsätzliche Erhöhung des Steuerfreibetrags in § 3 Nr. 26 begrüßen - dass man hier verfügbare Mittel, wenn denn die Frage der Mittel der limitierende Faktor ist, eher dafür nützt, um sinnvoll eine sachliche Erweiterung vorzunehmen. Also die Helfer, die anerkannten Helfer in der gesetzlich anerkannten Gefahrenabwehr, mit einbezieht und dadurch eben mehr Gerechtigkeit hineinbringt.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Schulte-Hülsmann. Jetzt bitte Prof. Dr. Helmut Pasch.

**Sv Prof. Dr. Pasch:** Wenn ich zu dem Thema mich äußerte und sagte, ja, eine vereinheitlichte Förderung wäre wunderbar, dann wäre das relativ einfach. Das wäre auch im Rahmen unserer Zeitspanne sehr schön. Ich muss aber sagen, nein, das ist leider nicht so, denn wir sehen eben gerade in diesem Bereich der hoheitlichen Bereiche natürlich ein weites Feld auch von Auslagen, Ersatzaufwandsentschädigungen. Es ist dem Feuerwehrmann oder auch irgendwelchen anderen Personen aus Hilfsorganisationen nicht mehr zu vermitteln, wann er dann unter § 3 Nr. 12 fällt, wann er dann unter § 3 Nr. 26 fällt und eventuell zukünftig auch unter 34h. Und wenn er als Feuerwehrmann eine Brandsicherheitswache durchgeführt hat, bekommt er dann vom Finanzamt eine Mitteilung, das sei ja Auslagenersatz für Zeitverlust und falle eben dann doch nicht unter § 3 Nr. 12, sondern in die volle Steuerpflicht. D. h. also, für minimale Aufwands- und Auslagenerstattung braucht heute auch ein Feuerwehrmann entsprechende steuerliche Hilfeleistungen. Das freut zwar die Steuerberaterzunft, aber macht den ehrenamtlich Engagierten doch relativ unglücklich. Dennoch muss ich sagen, dass wir differenzieren müssen. Es gibt viele Personen, die im Ehrenamt tätig sind und auch in Führungspositionen tätig sind, die letztendlich Aufwandsentschädigung bekommen. Ich spreche von Kreisbrandmeistern, Kreisbrandräten, die auch ehrenamtlich tätig sind, die nicht in der Berufsfeuerwehr tätig sind. Hier müssen wir schon in Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung differenzieren. Daher sollte man hier über eine vernünftige Lösung nachdenken. Ich habe es letzte Woche noch mit Freude zur Kenntnis genommen, dass die Innenministerkonferenz sich dahingehend ja auch geäußert hat, idem sie gesagt hat, wenn jetzt etwas getan werden soll, dann sollte es also wirklich für alle

Hilfsorganisationen auch entsprechend verbindlich im Gemeinnützigkeitsrecht verankert werden. Aber dass man jetzt ganz einfach sagt, eine Pauschale und dann ist es gut, das wäre zu einfach.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ja, ist in der Tat: das Wort „einfach“, das führen wir alle miteinander immer im Munde und beschwören, dass das Steuersystem einfach werden soll, und wenn es dann ins Detail geht, dann sehen wir, dass dies eigentlich sich schwerlich erfüllen lässt. Ja, nächste Frage, nächster Fragesteller ist der Kollege Georg Fahrenschon für die CDU/CSU-Fraktion. Er ist finanz- und haushaltspolitischer Sprecher der CSU-Landesgruppe. Bitte schön, Kollege Georg Fahrenschon.

**Georg Fahrenschon (CDU/CSU):** Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Frau Moll vom Büro der Deutschen Bischofskonferenz und die Frau Bogner vom Zentralkomitee der Katholiken. Und wenn es möglich ist - ich mache es auch kurz, aber ich glaube, es ist klug an dem Punkt - vielleicht auch Herrn Gill von der EKD mit einzubeziehen. Ich habe zwei Bereiche. Ich möchte gern aus dem kirchlichen Bereich noch einmal abfragen, vor welchem Hintergrund Sie sich in Ihren Stellungnahmen gegen die abschließende Generalklausel wenden und wieso Sie den Beispielkatalog quasi aufrechterhalten wollen? Können Sie uns da einfach aktuelle Beispiele mal erklären, wie es tatsächlich in dem weit verbreiteten Feld von kirchlichem Engagement aussieht, welche Entwicklungen wir da wirklich ausbremsen würden. Und zum Zweiten hat heute ja in der Anhörung immer wieder auch eine Rolle gespielt der Zusammenhang zwischen der Idee, die Übungsleiterpauschale generell anzuheben und der Alternative, ggf. über eine geringere Anhebung, etwa einer anderen steuerfreien Pauschale einen weiteren Kreis anzusprechen. Jetzt gibt es aus Bayern, aus dem bayerischen Kabinett, den Vorschlag, tatsächlich eine steuerfreie Pauschale in Höhe von 600 Euro einzuführen, um eben auch in Vereinsvorständen oder bei anderen Verantwortungsträgern ein Stück weit ein ökonomisches Gleichgewicht zu entwickeln. Da würde mich Ihre Einschätzung noch interessieren. Zum Abschluss noch ein ganz kleiner Punkt, den Sie in Ihrer Stellungnahme, Frau Bogner, gebracht haben. Diese Mittelverwendungspflicht: da geht es um die Fragestellung: Reichen da die jetzt eineinhalb Jahre, also knapp zwei Jahre, oder müssen wir das wirklich auch auf zwei Jahre verlängern? Da würde mich einfach der praktische Hintergrund Ihres Vorschlages - diese Mittelverwendung über ein weiteres Jahr für das folgende Wirtschaftsjahr - noch mal interessieren.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Kollege Fahrenschon, für die Fragestellung. Und ich bitte trotzdem auch sehr herzlich um die Antworten in der relativen Kürze, soweit dies möglich ist. Kommissariat der deutschen Bischöfe, Frau Christiane Moll, Sie haben als Erste das Wort.

**Sve Moll (Kommissariat der deutschen Bischöfe):** Vielen Dank für die Frage. Zum abschließenden oder nicht abschließenden Katalog von § 52 ...

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Trauen Sie sich ruhig, sind alles brave Leute, wie ich in den letzten drei Stunden festgestellt habe.

**Sve Moll (Kommissariat der deutschen Bischöfe):** Ja, danke schön für den Hinweis. Wir haben, wie andere auch, dafür plädiert, dass der Katalog in § 52 Abs. 2 AO nicht abschließend ist wie bisher. Der Hintergrund sind nicht besondere konkrete Fälle, die hier an uns herangetragen worden wären, sondern wir haben hier gesprochen aus der langen Erfahrung der Tätigkeit in den sehr weit gefächerten sozialen Bereichen, wo Kirchen tätig sind. Und die Tatsache, dass wir doch oft ein bisschen an der Front sind, wo man neue Bedarfe entdeckt, macht es auch notwendig - wenn man die Dinge etwas längerfristig sieht - dass man neue Bereiche dann auch in die Förderung einbezieht, ohne dass hier jetzt ein längerer Prozess für eine Gesetzesänderung angestoßen werden muss. Das ist für uns der Hintergrund. Ich kann jetzt nicht sagen, ob bei den Verbänden noch spezielle Fälle anliegen. Da müsste man an sie die Frage weiterleiten. Wir haben die Anhebung des Freibetrags in § 3 Nr. 26 begrüßt. Es sind bei uns zunächst also keine Anträge angekommen, eine allgemeine steuerfreie Pauschale einzuführen. Ich kann mir allenfalls vorstellen, dass das unter Umständen nützlich wäre, weil die geförderten Personenkreise und Zwecke in § 3 Nr. 26 und natürlich auch in § 34h jetzt neu begrenzt sind. Wir haben natürlich auch gesehen, dass das von den Kosten her eine Schwierigkeit wäre. Das ist ganz klar. Aber wie gesagt, eine konkrete Forderung für eine allgemeine Pauschale haben wir nicht gestellt. Danke schön.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen. Frau Magdalena Bogner, Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

**Sve Bogner (Zentralkomitee der deutschen Katholiken):** Im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sind eine ganze Reihe von Verbänden organisiert, die mit dazu beitragen, dass auch im gesellschaftlichen Bereich Zusammenhalt gewährleistet ist. Und das ist sicherlich der Hintergrund auch für die Forderung, nach der hier gerade gefragt wurde. Die jetzige Fassung des § 52 der Abgabenordnung in Absatz 2 engt also zu sehr das ein, was eigentlich Intention des Gesetzgebers ist: dass künftig Spenden für alle gemeinnützigen Zwecke steuerlich abziehbar sein sollen. Und deshalb möchten wir, um künftigen Entwicklungen auch Rechnung zu tragen, das Wort „insbesondere“ einfügen. Eine Definition, was dem Allgemeinwohl zu dienen geeignet ist, wird eben mit dem Blick auf die stetigen Veränderungen in unserer Gesellschaft dem Anliegen nicht gerecht. Und ich möchte als Beispiel den Bildungssektor nennen, von dem wir überzeugt sind, dass er mit all dem, was wir im Augenblick erfassen, sicherlich weiterhin - es wurde ja auch heute schon gesagt - noch

gravierenden Veränderungen unterliegt. Und von daher hier dieser Wunsch, dass das Wort „insbesondere“ hier hineinkommt, um offen zu halten, dass es eben keine abschließende Generalklausel und keinen ausführlichen Beispielskatalog geben darf. Das ist aus unserer Sicht die Gewährleistung dafür, dass eben auch Rechtssicherheit und bedarfsgerechtes Reagieren auf Entwicklungen der Gesellschaft gewährleistet ist. Und im Übrigen möchte ich betreffend die Mittelverwendungspflicht weitergeben an die Vertreterin des Caritasverbandes, die hier noch mal dezidiertes Stellung nehmen kann.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Mit Erlaubnis des Vorsitzenden, aber bitte ganz kurz.

**Sve Gutmann (Deutscher Caritasverband e. V.):** Ja, kurz zur zeitnahen Mittelverwendung: Also, die Ausweitung um mindestens ein Jahr scheint uns geboten. Als Beispiel möchte ich die Hilfen zugunsten der Tsunami-Opfer anführen. Die Bundesregierung hat ausdrücklich eine nachhaltige Hilfeleistung gefordert. Die ist nach unserem Ermessen in 12 Monaten nicht zu leisten. Insofern wäre es sinnvoll, wenn man diese zeitnahe Mittelverwendung mindestens um ein Jahr ausdehnen würde.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank für diesen Hinweis aus der und für die Praxis. Jetzt gehen wir weiter zur evangelischen Kirche, der Bevollmächtigte des Rates der EKD, Herr David Gill. Jetzt schauen wir mal, wie weit die Ökumene hier auf dem Gebiet der Finanzen ist. Bitte schön.

**Sv Gill (Evangelische Kirche in Deutschland):** Ich würde nur wiederholen, was meine Vorrednerin und auch Herr Prof. Hüttemann vorhin zum abschließenden Katalog gesagt haben. Deswegen möchte ich das Wort gleich zurückgeben.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Also, jetzt sind wir schon recht weit. Das stelle ich fest. Wahrscheinlich weiter als auf dem theologischen Sektor. Also jetzt trifft es sich gut, dass unser Kollege Dr. Michael Bürsch auch der letzte Fragesteller ist, ohne dass Sie jetzt ein längeres Schlusswort machen müssen. Aber trotzdem ist es schön, dass es auf Sie fällt. Bitte schön, Kollege Dr. Michael Bürsch.

**Dr. Michael Bürsch (SPD):** Ich nehme das Angebot an, Herr Vorsitzender. Die Frage geht an Frau Jachmann und Herrn Hüttemann. Und zwar über den heutigen Tag, über den Gesetzentwurf, hinaus, zu dem wir auch als Fraktion im Deutschen Bundestag nie sagen würden, das ist die endgültige Lösung für den ganzen Bereich der Gemeinnützigkeit. Es bleiben Dinge, die zu tun sind. Das wird auch - ohne, dass ich ein Geheimnis verrate - in einem Entschließungsantrag zum Ausdruck kommen. Also Manches, was heute hier vorgetragen wird, werden Sie in diesem Entschließungsantrag als weitere Baustelle finden. Und in die Richtung gefragt, Frau Jachmann und Herr Hüttemann: Wir haben in § 10 EStG

die Abzugsfähigkeit, die Höchstgrenzen steuerlicher Abzugsfähigkeit, von Spenden. Die Abzugsfähigkeit orientiert sich in Deutschland an der Steuerbemessungsgrundlage. Also: Spendenabzug wirkt als Senkung der Steuerbemessungsgrundlage und es gibt andere Lösungen. Was wären z. B. Vorteile von Lösungen, wie sie in Frankreich, Spanien, Portugal und in anderen EU-Ländern bevorzugt werden, nämlich Abzug von der Steuerschuld. Was würde das für uns und für das ganze Feld der Gemeinnützigkeit bedeuten? Insbesondere auch für die Frage: Wer wird denn begünstigt? Wer wird bei großen Einkommen in starker Form begünstigt von dem jetzigen System und wer wird weniger begünstigt, sprich bei kleinen Einkommen? Welche Vorteile wären darin zu sehen, dass wir einen anderen Bezug, eine andere Andockstelle suchen, als die die jetzige Steuerbemessungsgrundlage?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Kollege Dr. Bürsch. Ich beginne bei Ihnen, Frau Prof. Dr. Monika Jachmann. Bitte schön.

**Sve Prof. Dr. Jachmann:** Ja, wenn wir uns anstatt des geltenden Rechts einen Abzug von der Steuerschuld vorstellen würden, würde die Progressionswirksamkeit der Spende wegfallen. Was heißt das? Ich meine, steuersystematisch hat der Gesetzgeber hier einen Gestaltungsspielraum, der sich für Progression ausspricht, wird auch bei einer, wie ich es vorgestellt habe, systemimmanenten Rechtfertigung der Gemeinnützigkeit und auch der Spende dann die Progressionswirksamkeit durchaus rechtfertigen können. Ich persönlich kann nicht abschätzen, welcher Nutzen letztlich größer ist für die gemeinnützige Zweckverfolgung. Ich meine, man sollte sich da pragmatisch die Dinge überlegen. Wenn es diejenigen, die hoch in der Progression sind, die am meisten finanzieren, ist es vielleicht ein Anreiz, die Progressionswirksamkeit zu belassen.

Zwischenfrage von **Dr. Michael Bürsch (SPD):** Ist das empirisch belegt?

**Sve Prof. Dr. Jachmann:** Das weiß ich nicht. Das müsste man sehen. Man muss sich auch überlegen, wer denn begünstigt werden soll. Soll es der Einzelne sein? Dann spricht vieles für die Progressionsunwirksamkeit der Spende. Wenn es aber darum geht, die Körperschaft mittelbar zu fördern, würde ich empfehlen, sich die Dinge empirisch anzusehen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir werden ja heute nicht fertig.

Zwischenruf: Muss ja noch was bleiben.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Eben. Es wäre schlimm, wenn in dem Bereich alles abgeschlossen wäre. Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Jachmann. Nun Herr Prof. Dr. Hüttemann.

**Sv Prof. Dr. Hüttemann:** Ich nehme zunächst mit Freude zur Kenntnis, dass der Prozess am heutigen Tag nicht abgeschlossen ist. Es gibt ja einen Prozess, der ganz schnell kommen wird und den ich zumindest kurz hier aufscheinen lassen möchte. Das ist nämlich die Frage, wie die neuen Regelungen von der Finanzverwaltung dann umgesetzt werden. Wir brauchen hier ganz viele neue Verwaltungsschreiben zum Spendenabzug, wenn das neue Recht kommt. Und auch da bitte ich alle Beteiligten, darauf zu schauen, dass die Entlastung, die der Gesetzgeber hier nicht gewährt, nicht ein Stück rückgängig gemacht wird durch Verwaltungsschreiben, wie wir sie bisher leider hatten, wo geregelt ist, auf welcher Seite der Spendenbestätigung der Dank an den Spender abgedruckt werden darf. Also insofern brauchen wir auch da etwas Großzügigkeit, die wir im Gesetz leider nicht verordnen können, die aber aus der Verwaltung sicherlich jetzt bei gutem Willen auch geleistet werden kann. Herr Bürsch, zu Ihrer Frage: Ich meine, dass wir hier keine verfassungsrechtlichen Vorgaben haben. Es ist ja sehr intensiv diskutiert worden ob wir es von der Bemessungsgrundlage oder von der Steuerschuld abziehen; sondern hier hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum. Man sollte zum Zweiten auch das Missverständnis ausräumen, das bei manchen offenbar immer noch vorhanden ist, nämlich dass ein Abzug von der Steuerschuld so eine Art Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bedeuten würde. Also, solange es so sein wird, dass man einen bestimmten Prozentsatz der zu zahlenden Steuer durch eine Spendenleistung surrogieren kann, wird es natürlich immer so sein, dass der, der 100 000 Euro Steuern zahlt, mehr Spenden abziehen kann als der, der 10 000 Euro zahlt, wenn der Spendenabzug an prozentuale Vorgaben geknüpft ist. Ich gehe davon aus, dass niemand hier im Raum ernsthaft darüber nachdenkt zu sagen, jeder Deutsche darf nur noch 5 000 Euro im Jahr von der Steuerschuld abziehen; das wäre eine dramatische Verschlechterung. Also es geht um die Frage: Bilden wir es in der Steuerschuld oder in der Bemessungsgrundlage ab? Und da bin ich ein Stück weit emotionslos. Es gibt für beide Argumente - auch steuersystematische Argumente. Das Surrogate-Argument spricht etwas mehr für die Steuerschuld als für die Bemessungsgrundlage. Aber ich glaube, dass sie im Ergebnis bei beiden Modellen gar nicht so weit voneinander entfernt sind. Nicht präferieren würde ich das englische Modell, das davon ausgeht, dass der Staat eine Zulage gewährt; also der Gemeinnützige erhält die Spende. Der Spender erhält keinen Vorteil, sondern die gemeinnützige Einrichtung bekommt einen bestimmten Prozentsatz der Zuwendung als Zulage oben drauf. Das scheint mir die in Deutschland doch etwas tradierten Vorstellungen von Spendenabzug und steuerlicher Wirksamkeit beim Zuwendenden, das scheint mir die Leute doch etwas zu überfordern. Davon würde ich im Moment abraten.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Prof. Dr. Hüttemann. Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer Anhörung. Ich darf mich bei Ihnen bedanken. Nicht nur für Ihre wertvollen Beiträge. Sie haben ganz wesentliche und viele Punkte aufgegriffen und uns Möglichkeiten gegeben, diese in die weiteren Überlegungen einzubeziehen. Und danke natürlich für Ihre Zeitspende. Und insgesamt sind Sie alle miteinander für eine gute

Sache tätig, die notwendig ist und den Zusammenhalt unseres Gemeinwesens in unserem Lande und bürgerschaftliches Engagement sicherstellt. Das alles wird auch nicht abgeschlossen durch dieses Gesetz - so mein Beitrag -, sondern ist notwendig und wir werden immer wieder gemeinschaftlich daran arbeiten müssen. Und in diesem Sinne lade ich Sie auch zukünftig zum Dialog mit den Parlamentariern hier ein. Ich bedanke mich sehr herzlich, wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg, alles erdenklich Gute und vielen herzlichen Dank für Ihre Hilfe und Unterstützung.

Ende: 15.10 Uhr

Hü/Up/Bo/Fre/Was